



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 562-650)</b>
Titel	<b>150. Gesetz über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Dezember 1859, XII. 243.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	23.12.1859

[S. 562] **Erster Theil. Von den Schulbehörden.**

### **I. Kantonalbehörden.**

#### **A. Erziehungsdirektion und Erziehungsrath.**

##### **1. Bestand und Erwählung.**

1. Der Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens steht dasjenige Mitglied des Regierungsrathes vor, welchem die Direktion des Erziehungswesens übertragen ist. Dem Erziehungsdirektor ist gemäß Art. 57 [nun: Art. 62, 6] der Staatsverfassung ein Erziehungsrath beigeordnet.

Die Stellung des Erziehungsdirektors zum Regierungsrathe und das Verhältniß des Erziehungsrathes zum Erziehungsdirektor, beziehungsweise zum Regierungsrathe, ist in dem Gesetze über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen des Nähern bestimmt.

Siehe XV. 514 § 28.

2. Der Erziehungsrath besteht mit Inbegriff des Direktors des Erziehungswesens aus sieben Mitgliedern. Die Wahl von vier Mitgliedern erfolgt direkt durch den Großen Rath, die der übrigen zwei Mitglieder durch die Schulsynode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes. Das eine dieser Mitglieder ist aus der Mitte der Lehrer an den höhern Lehranstalten, das andere aus der Volksschullehrerschaft zu erwählen.

3. Der Direktor des Erziehungswesens ist als solcher Präsident des Erziehungsrathes. Ist er verhindert, dem Erziehungsrathe vorzusitzen, so vertritt ihn sein ordentlicher und im Behinderungsfalle auch des letztern ein vom Regierungsrathe zu ernennender außerordentlicher Stellvertreter.

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Erziehungsrathes ist auf vier [nun: drei] Jahre festgesetzt.

Jeweilen nach der Integralerneuerung der obersten Landesbehörde ... findet auch die Integralerneuerung des Erziehungsrathes statt. // [S. 563]

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen der von ihm selbst gewählten Mitglieder des Erziehungsrathes jeweilen in der Sommersitzung, die Bestätigung der von der Schulsynode getroffenen Wahlen dagegen in der Herbstsitzung [jetzt auch in der Junisession] des betreffenden Jahres vor.



5. Bezüglich der Kanzlei und des Waibels der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrathes sind die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und seiner Direktionen, sowie des Gesetzes betreffend die Kanzleien und die Bedienung des Regierungsrathes maßgebend.

## **2. Verrichtungen.**

6. Der Erziehungsrath übernimmt nach Art. 70 der Staatsverfassung [von 1831; die jetzige Verfassung enthält keine solche Bestimmung. Siehe aber §§ 28 und 29 des Organ.-Ges. in XV. 514] «die Aufsicht über die sämtlichen Schulanstalten des Kantons, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl als der Volksbildung.» Es liegt ihm überdies nach Maßgabe der in § 1 Lemma 3 bezeichneten Verhältnisse die allgemeine Oberleitung aller öffentlichen Schulanstalten, die Vorberathung und Entwerfung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, sowie die Sorge für deren Vollziehung ob.

7. Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrath mit den untern Schulbehörden in die nöthige Verbindung.

Alljährlich beruft der Erziehungsdirektor Abgeordnete der Bezirksschulpflegen zu einer Berathung mit dem Erziehungsrathe über allgemeine Schulfragen, zu welcher auch der Seminardirektor beizuziehen ist.

Diese Beiziehung ist durch RRB. vom 25. VII. 78 sistirt.

Die Abgeordneten haben ihren resp. Behörden über die Ergebnisse der Berathungen Bericht zu erstatten.

8. Der Erziehungsrath veranstaltet, soweit die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen oder soweit es zur sichern Beurtheilung des Zustandes der Schulen erforderlich ist, außerordentliche Inspektionen, wofür ihm ein jährlicher Kredit von 3000 Fr. eröffnet ist.

9. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath ist der Erziehungsrath befugt: // [S. 564]

1. einem Lehrer, gegen den wegen eines Vergehens bereits Untersuchung eingeleitet ist, bis zu Austrag der Sache die Fortsetzung seiner Verrichtungen zu untersagen;
2. einem Lehrer, der um seines eigenen Verschuldens willen seinen Unterricht ohne Nachtheil für die Schule nicht fortsetzen könnte, die fernere Ertheilung desselben zu untersagen, ihm einen Vikar zu bestellen und zugleich zu bestimmen, wie viel der Lehrer an dessen Besoldung beizutragen habe. Im Falle des Widerspruchs haben die Gerichte die Größe dieses Beitrages festzusetzen.

Im Jahr 1884 erklärte der Erziehungsrath einen Lehrer seiner Stelle verlustig und strich ihn aus dem Verzeichniß der Lehrer. Das Obergericht sprach demselben aber 1000 Fr. einmalige und 800 Fr. jährliche Entschädigung bis zum Ablauf der Amtsdauer zu. J 84. 464.

## **B. Aufsichtskommissionen an Kantonallehranstalten.**

10. Die unmittelbare Aufsicht über das Gymnasium, die Industrieschule, die Turn- und Waffenübungen der Kantonsschule, die Thierarzneischule und das Schullehrerseminar [nun auch das Technikum] wird durch besondere Aufsichtskommissionen ausgeübt.



Eine besondere Kommission für die Turn- und Waffenübungen besteht nicht mehr.  
RRB. 17. IX. 81.

Diese werden von, Erziehungsrathe [nun: vom Regierungsrath. Org.-Ges. XV. 514, § 6] auf den Vorschlag des Erziehungsdirektors bestellt.

Der Erziehungsrath ist unter Vorbehalt der Bestätigung der diesfälligen Beschlüsse durch den Regierungsrath befugt, noch weitere Spezialaufsichtskommissionen aufzustellen.

Nach dem zitierten § 6 liegt die Aufstellung solcher Kommissionen nun in der Kompetenz des Regierungsrathes.

11. Der Direktor des Erziehungswesens hat sich jeweilen, wenn die erste Stelle in einer dieser Kommissionen besetzt wird, zu erklären, ob er der Kommission angehören wolle oder nicht.

Erklärt er sich, ihr angehören zu wollen, so ist er als Direktor des Erziehungswesens auch Präsident derselben.

Erklärt er sich dagegen, ihr nicht angehören zu wollen, so trifft der Erziehungsrath [nun: der Regierungsrath] eine Wahl an die // [S. 565] zu besetzende Stelle und ernennt dann auch den Präsidenten aus der Mitte der betreffenden Aufsichtskommission.

12. Gehört der Direktor des Erziehungswesens einer solchen Aufsichtskommission nicht an, so muß wenigstens ein Mitglied derselben aus der Mitte des Erziehungsrathes gewählt werden.

Der Direktor des Erziehungswesens ist in diesem Falle befugt, jeder Sitzung der Kommission mit berathender Stimme beizuwohnen.

13. Betreffend die Amtsdauer und den Zeitpunkt des Amtsaustrittes der Mitglieder dieser Kommissionen gelten die für die stehenden Kommissionen der Direktionen aufgestellten Bestimmungen.

14. Die Zahl der Mitglieder der Aufsichtskommissionen und deren Befugnisse und Verrichtungen werden bei den Bestimmungen über die betreffenden Unterrichtsanstalten des Nähern festgestellt.

Nach § 10 des Gesetzes über diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, erhalten die nicht in Zürich oder nächster Umgebung wohnenden Mitglieder des Erziehungsrathes und der Aufsichtskommissionen, deren Entschädigung nicht durch Spezialgesetze bestimmt ist, für jeden Sitzungstag 5 Fr. nebst dem Betrage des Postgeldes. Besoldete Kantonalbeamte beziehen für diese Funktionen keine Sitzungsgelder, dagegen können sie ihre Reiseauslagen der Staatskasse verrechnen.

## **II. Bezirksschulpflege.**

### **1. Bestand und Erwählung.**

15. Jeder Bezirk hat eine Bezirksschulpflege, die aus 9–13 Mitgliedern besteht. Der Regierungsrath bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen der einzelnen Bezirke. [Zürich, Hinweil, Winterthur je 13, dazu Zürich mit Bewilligung des Erz.-R. (J 70. 230) 5 selbstgewählte Ersatzmänner und 2 Turninspektoren, Affoltern, Dielsdorf, Andelfingen



je 9, Horgen, Meilen, Uster, Pfäffikon, Bülach je 11, RRB. 10. III. 60, 30. V. 74, 3. XII. 81].

Die Wahl dreier Mitglieder der Pflege erfolgt durch die Lehrer des Bezirkes. Die übrigen Mitglieder erwählt die Bezirksversammlung [nun: die Stimmberechtigten des Bezirkes] aus den nicht dem Lehrerstande angehörigen Bezirkseinwohnern.

Das Kapitel ist keineswegs verpflichtet, seine Repräsentanten aus der Mitte der Lehrerschaft zu nehmen. J 60. 150.

Die in der Schulpflege befindlichen Lehrer treten in Fällen, welche ihre Person oder ihre eigene Schule betreffen, in Ausstand; im letztern Falle kann sie jedoch die Pflege zur Berathung beiziehen. // [S. 566]

Die Mitglieder einer Schulbehörde oder Lehrer, welche bei einem Beschlusse mitgewirkt haben, gegen welchen Rekurs erhoben wird, dürfen in der obern Instanz beim Entscheid nicht mitwirken (J 73).

16. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksschulpflege geschieht auf sechs [drei] Jahre.

17. Die Schulpflege wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auch auf das Begehren von vier Mitgliedern.

18. Die Bezirksschulpflege erwählt in oder außer ihrer Mitte auf die für sie festgesetzte Amtsdauer einen Schreiber, dem die Führung eines Protokolls über die Verhandlungen der Schulpflege, sowie die Ausfertigung ihrer Beschlüsse obliegt.

Nach § 12 des Gesetzes betr. diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, erhalten die Aktuare eine auf Antrag des Erz.-R. vom RR. zu bestimmende Besoldung von 100–200 Fr.

19. Die Verrichtungen der Schulpflegen sind unentgeltlich.

Zur Vergütung ihrer Baarauslagen erhalten die Mitglieder für jeden Visitationstag [seit 1884 auch für jeden Examentag] 3 Fr. Entschädigung.

Wenn von einzelnen Mitgliedern der Bezirksschulpflege im Auftrage ihrer Behörde oder des Erziehungs Rathes Lokalbeaugenscheinigungen vorzunehmen sind, z. B. bei Baustreitigkeiten u. dgl., so haben sie ein Taggeld von 6 Fr. zu beziehen, welches nach Umständen den streitenden Parteien aufzulegen ist.

Die Rechnungsstellung der Bezirksschulpflegen ist durch eine Verordnung des Erz.-R. vom 28. II. 61. geregelt.

Die Bezirksschulpflege ist berechtigt, zu verlangen, daß ihr im Bezirksgebäude ein verschließbarer Schrank für ihr Archiv eingeräumt werde. S. auch XXI. 358.

## **2. Verrichtungen der Bezirksschulpflege.**

20. Die Bezirksschulpflege hat die Aufsicht über das gesammte Schulwesen des Bezirks.

Zu diesem Ende hin bezeichnet sie jedem ihrer Mitglieder nach einer alle zwei Jahre zu wechselnden Eintheilung diejenigen Schulen, die dasselbe besuchen soll. Die Visitation sämmtlicher Sekundar- // [S. 567] schulen des Bezirkes soll wo möglich durch Ein Mitglied während je zwei Jahren erfolgen.



Jedes Mitglied ist verpflichtet, die ihm zugetheilten Schulen wenigstens zwei Mal während des Jahres und zwar ein Mal im Sommerhalbjahr und ein Mal im Winterhalbjahr zu besuchen.

21. Die Bezirksschulpflegen haben bei diesen Schulbesuchen ihr Augenmerk vorzüglich zu richten auf:

- a. den fleißigen Schulbesuch der Kinder;
- b. die Pflichterfüllung der Pflegen und der Lehrer;
- c. die Schulordnung;
- d. die ökonomischen und Lokalverhältnisse.

Der Erziehungsrath wird den Schulpflegen über diese Schulbesuche die nähern Anleitungen ertheilen.

Siehe die Verordnung betr. Beaufsichtigung und Beurtheilung der Primar- und Sekundarschulen vom 20. III. 67 in Ges. u. Verordn. 1867, S. 19, und das Regulativ in XXI. 59.

Die Mitglieder werden bei jedem Schulbesuche das vorzulegende Schulvisitationsbuch durchgehen und ihren Besuch mit Datum und Namensunterschrift verzeichnen.

22. Der Visitor hat der jährlichen Prüfung der ihm zugetheilten Schulen beizuwohnen. Nach derselben tritt er mit den Abgeordneten der Gemeindsschulpflege (§ 79), beziehungsweise der Sekundarschulpflege, zu weiterer gegenseitiger Besprechung über die Verhältnisse der betreffenden Schule zusammen. Er erstattet sodann der Bezirksschulpflege beförderlich einen schriftlichen Bericht.

Am Schlusse der sämtlichen Prüfungen hält die Bezirksschulpflege eine Sitzung, in welcher sie ihre sachbezüglichen Beschlüsse faßt. Der Aktuar gibt von den ertheilten Zensuren und weitem Beschlüssen den Sekundar- und Gemeindeschulpflegen für sich und zu Händen der betreffenden Lehrer durch Protokollauszug Kenntniß.

23. Die Beschlüsse der Schulgenossenschaften und Sekundarschulpflegen [bezw. Sekundarschulkreisgemeinden] betreffend die Festsetzung der Bauplätze und Baupläne für die Gemeinds- und Sekundarschulhäuser unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflegen, gegen deren Entscheidung Rekurs an den Erziehungsrath als letztinstanzliche Behörde ergriffen werden kann. Auf einem andern // [S. 568] Wege können solche Beschlüsse vom Standpunkte ihrer Zweckmäßigkeit aus nicht angefochten werden.

S. A 80. 374. 792. Mit der Genehmigung der Bezirksschulpflege bezw. dem Rekursentscheid des Erz.-R. ist der Bauplatz bezw. Bauplan fixirt; es kann die Gemeinde nicht mehr darauf zurückkommen; eine bezügliche Motion darf nicht mehr behandelt werden. Aehnlich A 85. 444. Nachdem der Erz.-R. die Schulpflege unter Androhung von Ordnungsbuße und Exekution angewiesen hatte, innert Frist die Pläne für eine Neubaute (gemäß Beschluß der Gemeinde) der Bezirksschulpflege zur Genehmigung zu unterbreiten, war die Gemeinde nicht mehr kompetent die Frage, ob Umbaute oder Neubaute, zum Gegenstand weiterer Beschlußfassung ihrerseits zu machen.

24. Die Bezirksschulpflege hat den, Erziehungsrathe alljährlich nach einem bestimmten Formulare eine Uebersicht über die Verhältnisse der Schulen des Bezirks (Zahl der



Schulkinder, der Schulversäumnisse, Stand der Lehrmittel u. s. f.) zu geben. An diese Uebersichten kann die Pflege Anträge, Wünsche und Bemerkungen anknüpfen.

Je zu drei Jahren um ist ein umfassender Bericht über den Zustand sämmtlicher Schulen des Bezirks in Absicht auf Lehrer, Lehrmittel, Schulgebäude und den gesammten Gang des Schulwesens zu erstatten, und es sind damit zugleich diejenigen Maßregeln vorzuschlagen, von welchen die Pflege eine Förderung des Schulwesens erwartet.

Siehe das Regulativ betr. die Jahresberichterstattung über das Volksschulwesen vom 9. Febr. 1881. XX. 222.

25. Endlich liegt der Bezirksschulpflege die Vollziehung der Schulgesetze und die Ausführung der Anordnungen des Erziehungsrathes ob, zu welchem Zwecke sie sich an die ihr untergeordneten Schulpflegen wendet. Es steht ihr auch das Recht zu, einzelne Schulen unter spezielle Aufsicht zu stellen.

### **III. Sekundar- und Gemeindsschulpflegen.**

#### **A. Sekundarschulpflegen.**

##### **1. Bestand und Erwählung.**

26. Jeder Sekundarschulkreis hat eine Schulpflege von 7–11 Mitgliedern. Die Bezirksschulpflege bestimmt deren Zahl nach den Bedürfnissen des einzelnen Kreises. Die Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten des Kreises. // [S. 569]

Nach J 75 ist es auch da, wo Primar- und Sekundarschulkreis zusammenfallen, nicht zulässig, für beide nur eine Schulpflege und einen Schulverwalter zu bestellen.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber mündlich oder schriftlich mitzutheilen.

Zu den wirklichen Sitzungen der Schulpflege, über welche Protokoll geführt und in denen förmliche Berathungen mit dem Zwecke der Beschlußfassung gehalten werden, sind jeweilen alle Lehrer einzuladen. J 75.

27. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier [nun drei] Jahre.

Für diese Amtsdauer wählt sich die Pflege durch geheimes Mehr einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar.

Der Präsident ordnet von sich aus oder auf Begehren eines Drittheils der Mitglieder die Sitzungen an.

S. §§ 83 ff. Gem.-Ges.

28. Die Pflege bestellt auf die Amtsdauer von vier [drei] Jahren einen Schulverwalter. Dieser soll, sofern er nicht Mitglied der Pflege ist, bei den ökonomischen Angelegenheiten stets zu den Berathungen gezogen werden.





## **2. Befugnisse und Pflichten der Pflege und des Schulverwalters.**

29. Betreffend die Befugnisse und Pflichten der Sekundarschulpflegen finden die Bestimmungen der §§ 37–41, bezüglich der Obliegenheiten des Schulverwalters die Bestimmungen der §§ 42–47 analoge Anwendung.

30. Die Sekundarschulpflegen erstatten der Bezirksschulpflege ihren Jahresbericht, der gemäß der Vorschrift des § 41 einzurichten ist.

31. Die vom Schulverwalter [bis Mitte Februar] gestellte Rechnung wird vorerst von der Sekundarschulpflege geprüft [und abgenommen] und sodann bis Mitte März dem Kreisgemeindepräsidenten zu Händen der Rechnungsprüfungskommission übermittelt; im weitern wird damit wie mit allen übrigen Gutsrechnungen verfahren. S. Tit. VII. Gem.-Ges. // [S. 570]

## **B. Gemeindeschulpflegen.**

### **1. Bestand und Erwählung**

32. Jeder Schulkreis hat eine Schulpflege, bestehend aus einer durch die Gemeinde näher zu bestimmenden Zahl von wenigstens vier Mitgliedern [Gem.-Ges. § 104].

Nach § 13 Gem.-Ges. können die Schulgemeinden sich unter Vorbehalt regierungsräthlicher Genehmigung mit den politischen Gemeinden gänzlich vereinigen oder sich mit ihnen über Aufstellung gemeinsamer Organe für einzelne Geschäftszweige verständigen oder denselben die Verwaltung ihrer Güter, die Erhebung der Steuern, den Unterhalt öffentlicher Gebäude, die Ausführung neuer Bauten u. dgl. zur Besorgung übertragen. Immerhin wurde es als mit der Verfassung (§ 62) unvereinbar erklärt, daß der Gemeindrath die Funktionen der Schulpflege übernehme.

Die Pflege wählt auf eine Amtsdauer von vier [drei] Jahren einen Vizepräsidenten und einen Schreiber, letztern innert oder außer ihrer Mitte.

Den Sitzungen der Pflege wohnen die Lehrer mit berathender Stimme bei. Handelt es sich jedoch um die persönlichen Verhältnisse eines Lehrers, so tritt derselbe in Ausstand; die diesfälligen Beschlüsse und Zeugnisse sind ihm aber schriftlich oder mündlich mitzutheilen.

S. zu §§ 26 und 264.

33. Jede der Schulgenossenschaften Fluntern, Oberstraß, Unterstraß, Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach, die nach der Stadt Zürich kirchgenössig sind, hat eine eigene Schulpflege.

Außersihl, Wiedikon, Enge und Leimbach sind nicht mehr nach Zürich kirchgenössig, ebenso bilden Fluntern, Oberstraß und Unterstraß selbständige Kirchgemeinden, wenn sie auch mit der Predigergemeinde noch rechtlich verbunden sind.

34. Die Mitglieder der Schulpflege werden auf eine Dauer von vier [drei] Jahren erwählt.

S. § 72 Gem.-Ges., § 2 Wahlgesetz.

35. Der Präsident besammelt die Pflege, so oft es die Geschäfte erfordern, von sich aus oder auf das Begehren von drei Mitgliedern. Die Verhandlungen werden im Protokoll verzeichnet.



Siehe nun § 84 Gem.-Ges.

36. Zur Verwaltung des Schulgutes und Besorgung der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Schule erwählen die Schul- // [S. 571] genossen [nun die Schulpflege bez. die Schulvorsteherschaft, s. §§ 98 und 119 Gem.-Ges.] auf die Dauer von vier [drei] Jahren einen Verwalter, der bei ökonomischen Angelegenheiten seiner Schule zu der Schulpflege beigezogen werden soll, wenn er nicht bereits ein Mitglied derselben ist.

Nach §§ 98 und 119 Gem.-Ges. muß der Verwalter Mitglied sein, sofern nicht die Gemeinde der Schulvorsteherschaft ausdrücklich gestattet, den Schulverwalter außer ihrer Mitte zu wählen. Umgekehrt ist auch jedes Mitglied zur Uebernahme der Funktionen als Gutsverwalter verpflichtet.

Die Stelle des Schulverwalters kann in Rücksicht auf die Pflichten dieser Stelle, bestehend in der Verwaltung der Schulökonomie und in der Aufsicht über die Schullokalitäten und die allgemeinen Lehrmittel nicht wohl vom Lehrer besorgt werden. Zur Verhütung von Kollisionen ist eine Trennung beider Funktionen für den Lehrer selbst wünschbar. J 63.

## **2. Befugnisse und Pflichten der Schulpflege.**

37. Die Schulpflege führt die nächste Aufsicht über die Schulen der Gemeinde und vollzieht das Schulgesetz, sowie die Verordnungen und Beschlüsse der obern Schulbehörden. Sie trifft die nöthigen Einleitungen für Besetzung der Lehrstellen in Fällen von Erledigung und sorgt für die Aufnahme, den fleißigen Schulbesuch und die Entlassung der Schulkinder.

S. die Schulordnung vom 7. XI. 66 in Ges. u. Verordn. 1866. 323. S. zu § 84.

38. Die Schulpflege wacht darüber, daß der Lehrer alle in seiner Stellung liegenden Pflichten getreu erfülle. Bei Dienstunfähigkeit oder schwererer Verletzung seiner Berufspflichten hat sie der Bezirksschulpflege zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen. Hinwieder hat die Pflege den Lehrer in allen zweckmäßigen Bestrebungen zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß ihm die gesetzliche oder vertragsmäßige Besoldung regelmäßig und vollständig eingehändigt werde.

39. Die Schulpflege unterstützt den Lehrer in der Erhaltung von Zucht und Ordnung in der Schule. Der Erziehungsrath erläßt auf Grundlage der Gutachten der Bezirksschulpflegen und der Schulkapitel eine Schulordnung für den ganzen Kanton und bezeichnet darin die Befugnisse, welche der Pflege und dem Lehrer zur Handhabung der Disziplin in der Schule zustehen. // [S. 572]

Siehe die Schulordnung für die Volksschulen des Kantons Zürich, vom 7. November 1866 in Ges. u. Verordn. 1866. 323.

Die Schulpflege und der Lehrer haben die Pflicht, nach Kräften ein gutes Betragen der Jugend überhaupt, also auch außer der Schule zu befördern, und sind berechtigt, die Schüler zur Verantwortung zu ziehen für ungebührliche Handlungen, welche außer dem Familienkreise vor sich gegangen sind.

40. Die Mitglieder der Schulpflege besuchen nach einer von ihnen selbst zu bestimmenden Kehrordnung die Schulen ihrer Gemeinde, um den Unterricht zu beobachten, die Absenzenverzeichnisse zu durchgehen und über Ordnung in der Schule und Reinlichkeit der Kinder Aufsicht zu halten. Sie verzeichnen jedes Mal den





Tag des Schulbesuches mit Namensunterschrift im Schulvisitationsbuche. Ihre Bemerkungen über die beim Besuche gemachten Wahrnehmungen theilen sie schriftlich oder mündlich dem Präsidenten der Pflege oder dieser selbst mit, Angesichts der Schüler sollen den Lehrern keine Mahnungen ertheilt werden.

Siehe die Verordnung betr. die Beaufsichtigung der Primar- und Sekundarschulen in Ges. u. Verordn. 1867. 19 und das Regulativ in XXI. 59.

41. Die Schulpflege gibt alljährlich der Bezirksschulpflege einen tabellarischen Bericht über den Stand der Schule, womit sie allfällige Wünsche und Anträge verbinden kann. Je zu drei Jahren um erstattet sie einen umfassenden Bericht über den Zustand der Schule, der Lehrmittel, Gebäude u. s. w., wobei die wünschbaren Schulverbesserungen des Nähern bezeichnet werden.

### **3. Obliegenheiten des Schulverwalters.**

42. Unter Aufsicht der Schulpflege hat der Verwalter für die Aeufnung des Schulgutes, die Erhaltung der Schulgebäude und die Fortführung des Schulinventars, für den Einzug der Gefälle und Einnahmen der Schule, und die Bestreitung ihrer Ausgaben zu sorgen. Für getreue Verwaltung stellt er der Pflege Bürgschaft.

S. § 119 Gem.-Ges. und die Verordnung betr. die Kautionsleistung für die Verwaltung der Gemeindegüter und Sekundarschulgüter vom 19. April 1856.

Es steht den Schulgenossenschaften frei, den Verwalter für seine Mühewalt zu entschädigen. // [S. 573]

43. Der Verwalter hat besonders darauf zu achten, daß die Schulstuben und Schulhäuser stets reinlich erhalten und im Winter gehörig geheizt werden.

Nach dem aufgehobenen § 302 lag die gewöhnliche Reinigung und Beheizung dem Lehrer ob; jetzt hat der Verwalter nicht nur hierüber zu wachen, sondern dafür zu sorgen.

44. Er hat die der Schule gehörenden gemeinsamen Lehrmittel zu beaufsichtigen, über dieselben ein genaues Inventar zu ziehen und letzteres bei eintretenden Veränderungen stets sorgfältig fortzuführen.

45. Der Verwalter hat die Schulkapitalien gehörig versichern zu lassen und zu Kapitalanlagen die Genehmigung der Schulpflege einzuholen, die in den Schulfond gehörenden Gelder zum Kapital zu schlagen, die Zinsen und andere Einnahmen geflissentlich einzuziehen und die Ausgaben der Schule nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Schulpflege gegen Belege zu bestreiten.

46. Die Schulgüter dürfen zu keinen fremdartigen Zwecken verwendet werden. Ueber die ordentlichen Jahreseinnahmen verfügt die Schulpflege mit Zuzug des Verwalters. Zu solchen Ausgaben, die weder durch das Gesetz gefordert werden noch auf früheren Beschlüssen der Schulgenossenschaft beruhen, ist hingegen die Einwilligung der letztern erforderlich; ebenso bei erheblichen Bauten und Kauf oder Verkauf von Liegenschaften.

47. Alljährlich soll der Verwalter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Schule eine Rechnung in Doppel stellen, welche die Schulpflege genau untersucht, mit den Belegen vergleicht und sie im Falle des Richtigbefindens der Rechnungsprüfungskommission überweist. Ueber die Abnahme der Rechnung durch



die Schulgenossenschaften und die Ratifikation durch den Bezirksrath gelten die über das Rechnungswesen der Gemeinden bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Siehe das Gemeindegesetz und die Verordnung betr. das Rechnungswesen der Gemeinden, vom 7. Dezember 1868.

Nach J 85. 542 sind in der Rechnung sämmtliche Aktiven und Passiven zu zeigen, also unter den Aktiven der Werth der Schulhäuser, unter den Passiven auch die für den Schulhausbau aufgenommenen Summen. // [S. 574]

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen.**

48. Um in eine der vorbezeichneten Behörden, oder zum Verwalter eines Schulgutes gewählt werden zu können, muß man das 25. [nun: 21.] Altersjahr angetreten haben und nach Art. 24 [nun: 18] der Verfassung wählbar sein.

In der gleichen Behörde dürfen nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Bruder oder zwei Schwager.

Siehe Art. 11 Vf.

Es bezieht sich dies auch auf die Verwandtschaft zwischen Schulpflegern und Lehrern, da der Lehrer das Recht hat, den Sitzungen der Pflege mit berathender Stimme beizuwohnen und die amtliche Thätigkeit der Pflege sich nicht auf die Verhandlungen in den Sitzungen beschränkt, sondern auch die Aufsicht über die Pflichterfüllung des Lehrers in sich schließt. J 75.

49. Die Mitglieder der sämmtlichen Schulbehörden, sowie die Schulverwalter sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Eine in der Zwischenzeit von einer periodischen Wahl zur andern erledigte Stelle ist bei dem nächsten Zusammentritte des Wahlkörpers und jedenfalls innert Jahresfrist zu besetzen.

Nach § 54 Wahlges. sind Entlassungsgesuche von Mitgliedern der Gemeindeschulpflege – und der Sekundarschulpflege – an den Bezirksrath und nicht mehr an die Bezirksschulpflege zu richten.

Betr. das Verfahren in den Versammlungen der Schulgemeinden siehe § 48 ff. Gem.-Ges. – Motionen sind dem Präsidenten der Schulgemeindevorsteherchaft einzureichen, aber von der Schulpflege zu begutachten.

### **Zweiter Theil. Von den Unterrichtsanstalten.**

#### **Erstes Kapitel.**

#### **Von den staatlichen Unterrichtsanstalten.**

#### **Erster Abschnitt. Volksschule.**

#### **Zweck derselben.**

50. Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen bilden.

S. Art. 37 BVf. // [S. 575]



Die Weisung des Erziehungsrathes vom Jahre 1831 stellte als Ziel auf: Die Volksschule muß ihre Zöglinge zum Bewußtsein der geistigen Kräfte dringen, diese entwickeln, üben und stärken.

Die Schüler müssen alle jene Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, welche, abgesehen von besonderer Berufsthätigkeit, jedem Menschen nothwendig und nützlich sind.

Der Sinn für das Schöne und Gute soll angeregt und ausgebildet werden; der Schüler soll die allgemeinen Pflichten und Rechte der Menschen und seine höchste göttliche Bestimmung erkennen lernen.

Diese allgemeine Menschenbildung soll den Kindern aller Volksklassen zu Theil werden.

## **I. Allgemeine Volksschulen (Orts- oder Primarschulen).**

### **1. Schulbezirke, Schulkreise und Schulgemeinden.**

51. Sämmtliche allgemeinen Volksschulen des Kantons Zürich sind in elf, mit der politischen Eintheilung übereinstimmende Schulbezirke eingetheilt.

Der Schulbezirk theilt sich in Schulkreise und der Schulkreis in Schulgenossenschaften, jene in der Regel in Uebereinstimmung mit der Eintheilung der Kirchgemeinden, diese in Uebereinstimmung mit der Zahl der Ortsschulen.

Wo ausnahmsweise eine bestehende Schulgenossenschaft in zwei Schulkreise fällt, steht sie in ihrer Gesammtheit unter Aufsicht derjenigen Behörde, in deren Kreis das Schullokal liegt.

Siehe Art. 47 Vf. und §§ 11 ff. Gem.-Ges.

Nach § 12 Gem.-Ges. ist da, wo mehrere politische Gemeinden zu einer Kirchgemeinde gehören, jede derselben befugt, einen selbständigen Schulkreis zu bilden und eine besondere Schulpflege zu wählen. Nach einem RRB. vom 29. XII. 75 nimmt der RR. von der Konstituierung der neuen Gemeinde lediglich Vormerk.

52. Die Trennung einer bestehenden Schulgenossenschaft zur Errichtung einer besondern Schule soll nur mit Bewilligung des Regierungsrathes auf dringende Gründe hin und unter Nachweisung der Mittel zur Erfüllung der einer Schulgenossenschaft obliegenden Pflichten erfolgen. Diese Bewilligung darf in jedem Falle nur da ertheilt werden, wo das Bedürfniß der Absonderung wegen Entfernung, Unwegsamkeit oder sonstiger örtlicher Verhältnisse erwiesen ist.

53. Zum Zwecke thunlichster Hebung der mit Schulen von ganz geringer Schülerzahl verbundenen Nachtheile hat der Regie- // [S. 576] rungsrath überall, wo die Verhältnisse es gestatten, benachbarte kleine Schulgenossenschaften des gleichen Kreises oder verschiedener Kreise unter einander oder mit nahe gelegenen größeren Schulgenossenschaften zu vereinigen, beziehungsweise einzelne Theile von Schulgenossenschaften von ihrem bisherigen Schulverbände zu trennen und andern Schulgenossenschaften zuzuthemen.

Der Regierungsrath ordnet in solchen Fällen die Bedingungen der Trennung und Vereinigung nach billigem Ermessen; er ist ermächtigt, zu billiger Ausgleichung verletzter Interessen einen angemessenen Staatsbeitrag zu verabreichen.



Nach Art. 47, 3 Vf. steht die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zu. Im Verfassungs Rathsprötkoll wurde noch besonders vorgemerkt, daß sich dies auch auf die Schulgenossenschaften zu beziehen habe. Trotzdem ist diese Bestimmung nie in Anwendung gekommen, sondern blieb es bei den Bestimmungen des Schulgesetzes, immerhin mit der Abänderung, daß in wichtigern Fällen oder bei Widerspruch die Sachen dem KR. unterbreitet wurde (Gibswel und Boden, Fischenthal). – Als im Jahre 1866 der RR. die Schulgemeinden Nürensdorf und Breite vereinigte, wies der KR. einen Rekurs wegen Inkompetenz ab, sprach aber den Wunsch aus, daß der RR. den Rekurrenten entsprechen möchte, was dann geschah.

## 2. Schulpflichtigkeit und Eintritt in die Schule.

54. Diejenigen Kinder aller Bewohner des Kantons Zürich, welche bis zum 1. Mai [nicht erst am 1. Mai] eines Jahres das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, sollen auf Anfang des Kurses desselben Jahres in die Volksschule eintreten, es wäre denn, daß sie wegen körperlicher oder geistiger Schwäche von der Schulpflege noch für kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch dispensirt würden. Kinder, welche das gesetzliche Alter zum Eintritt in die Volksschule noch nicht erreicht haben, dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Das U.-G. enthält keinen Schulzwang in dem Sinne, daß der Besuch einer bestimmten öffentlichen Schule, z. B. des Wohnortes, für die Kinder vorgeschrieben wäre, sondern nur in dem Sinne, daß ihnen entsprechender Schulunterricht überhaupt vorgeschrieben wird, den sie entweder in einer öffentlichen Schule oder durch Privatunterricht, der mindestens den Leistungen der allgemeinen Volksschule gleichkommt, empfangen müssen. Selbstverständlich hat aber die Schulpflege der Schule, in welche auswärtige Kinder eintreten // [S. 577] wollen, den Eintritt zu bewilligen oder zu verweigern, je nachdem ein solcher Zuwachs sich mit den Interessen der Schule vereinigen läßt oder mit Nachtheilen für sie verbunden ist (J 1867).

Ein Kreisschreiben des Erziehungs Rathes vom 9. Mai 1863, welches dem zweiten Satze dieses Paragraphen die Ausdehnung geben wollte, daß kein Kind, woher immer es komme, in eine höhere Klasse aufgenommen werden dürfe, als diejenige, in welche es nach seinem Alter gehöre, wurde von der Rechenschaftsberichtsprüfungskommission als zu weit gehend befunden und steht auch im Widerspruch mit J 74, wo gesagt wird, daß von außen kommende Schüler, die nachweisen, daß sie 6 Jahre die Alltagsschule besucht haben, und deren Kenntnisse sich als genügend erweisen, der Alltagsschule entlassen werden können, auch wenn sie das für den Austritt aus derselben bestimmte gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben.

55. Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in der Regel bis zur Konfirmation beziehungsweise bis nach zurückgelegtem sechzehnten Altersjahr (§ 58).

Der Verpflichtung zum Besuche der Ergänzungsschule sind diejenigen Schüler gänzlich enthoben, welche nach der Alltagsschule in eine höhere Bildungsanstalt übertreten und daselbst wenigstens zwei Jahre verbleiben.

Schüler, die vor Schluß des zweiten Jahres aus der Sekundarschule austreten, haben noch ein weiteres Jahr die Ergänzungsschule zu besuchen.



56. Wenn einzelne Kinder nicht die Schule ihres Wohnortes, sondern eine andere öffentliche Anstalt besuchen oder Privatunterricht genießen sollen, so haben die Eltern oder Vormünder hievon der Schulpflege Anzeige zu machen. Die Gemeindeschulpflege hat sich die Gewißheit zu verschaffen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche den öffentlichen Anstalten entzogen werden, mindestens einen den Leistungen der allgemeinen Volksschule entsprechenden Unterricht erhalten.

57. Alljährlich beginnt mit Anfang Mai ein neuer Schulkurs. Wenigstens acht Tage vorher macht der Präsident der Schulpflege der Gemeinde bekannt, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden sollen, und fordert die Eltern auf, dieselben an dem bestimmten Tage unter gleichzeitiger Beibringung des Impfscheines der Schule zu übergeben.

Da die Impfung nicht mehr obligatorisch ist, so wird auch die Beibringung des Impfscheines von den Geimpften nicht mehr verlangt. // [S. 578]

Vor diesem Tage soll dem Lehrer [nun: dem Präsidium der Schulpflege] ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler mit Angabe ihres Geburtstages und des Namens ihrer Eltern von dem Pfarrer [nun: vom Zivilstandsbeamten] eingehändigt werden.

Siehe die Vollziehungsverordnung vom 20. November 1876 zum Zivilstandsgesetz.

### **3. Abtheilung der Schule.**

58. Die Schule theilt sich in zwei Hauptabtheilungen:

1. die Alltagsschule mit sechs Jahreskursen;
2. die Ergänzungsschule mit drei Jahreskursen.

Außerdem sind alle der Alltagsschule entlassenen Kinder, sofern sie nicht eine höhere Schule besuchen, bis zur Konfirmation verpflichtet, wöchentlich eine Stunde die Singschule zu besuchen, welche am Sonntage oder an einem Werktag gehalten wird zur genauern Einübung der in der Kirche zu singenden Choräle und Vervollkommnung im Figuralgesange. Es können zu derselben auch fähige Schüler der obersten Alltagsschulklassen beigezogen werden. Die Schulpflegen werden für die Zeitbestimmung und Aufsicht in der Singschule die nöthigen Anordnungen treffen.

Ein Kreisschreiben des Erziehungsrathes vom 20. Mai 1875 weist die Schulpflegen an, darauf zu halten, daß, nachdem die Konfirmation nicht mehr als maßgebend angesehen werden könne, die Singschule bis zum Schluß desjenigen Schuljahres besucht werde, in welchem das 16. Altersjahr zurückgelegt wird, und vorkommende Streitfälle nach allfälliger Abweisung durch die erste Instanz auf dem Rekurs- bzw. Appellations- oder Kassationswege weiter zu ziehen. Die Absenzenordnung vom 8. Juni 1870 ist zwar nicht amtlich publizirt worden, aber § 1043 des Rechtspflegegesetzes anerkennt ausdrücklich die durch diese Verordnung der Schulpflege verliehenen Kompetenzen.

59. Die Schüler der Alltagsschule sind in sechs Klassen getheilt, übereinstimmend mit der Zahl der Schuljahre.

Die drei untern Klassen bilden die Elementar-, die drei obern die Realschule.

60. Bei der Theilung einer Schule unter zwei oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungsrathes erforderlich, sofern derselbe nicht mit Lemma 2 des vorhergehenden Paragraphen übereinstimmt.



Die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den // [S. 579] einzelnen Abtheilungen der Alltags- und Ergänzungsschule steht nach erfolgter Theilung derselben, unter Vorbehalt des Rekurses, den Gemeindeschulpflegen zu, wobei auch die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen berücksichtigt werden sollen. Die Theilung des Unterrichtes an einer Primarschule unter 2 Lehrer in der Art, daß dieselben abwechslungsweise die Klassen I, III, V oder II, IV, VI übernehmen, wobei die Schüler alle sechs Jahre beim gleichen Lehrer bleiben, wurde nicht genehmigt, da die unterbrochene Stufenfolge der Klassen es verunmöglicht, einzelne Schüler, die in einem speziellen Fache schwächere Leistungen ausweisen, ohne jedoch zurückgesetzt werden zu können, zeitweise mit einer untern Klasse zu bethätigen, – da ferner das Zurücksetzen der schwächeren Schüler bezw. das Abschütteln derselben an den andern Lehrer das gute Einvernehmen leicht zu stören geeignet ist, – und da im allgemeinen der Uebergang der Schüler zu einem andern Lehrer nach 3 Jahren für die allseitige Entwicklung der Jugend eher als förderlich, denn als nachtheilig erscheint (J 80).

Eine Schulpflege wurde in Anbetracht der überfüllten Abtheilungen an ihrer Primarschule veranlaßt, das Ein-Klassensystem wenigstens für so lange aufzugeben, als die Zahl der einem Lehrer zuzutheilenden Schüler über 60 ansteige. (J 79).

Eine Wahl für eine einzelne Abtheilung durch die Gemeinde findet nicht statt (J 81); die Pflege ist bei der Vertheilung auch nicht an die Ansicht der Lehrer gebunden (J 72).

61. Wo in einer Schule während dreier Jahre andauernd mehr als 100 Alltagsschüler sind, da soll ein zweiter Lehrer angestellt und ihm ein besonderes Schulzimmer angewiesen werden. Der Erziehungsrath ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, die Schullokale oder aus andern besondern Gründen die Theilung einer Schule auch dann schon anzuordnen, wenn die Schülerzahl über 80 angestiegen ist.

Die Anstellung eines Hüfilslehrers ist unzulässig.

#### **4. Schulzeit.**

62. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden soll für die Alltagsschüler der untersten Klasse wenigstens 18 und höchstens 20, für die der zweiten und dritten Klasse wenigstens 21 und höchstens 24, für die der drei obern Klassen wenigstens 24 und höchstens 27 und für die Ergänzungsschüler außer der Singschule 8 Stunden betragen, welche letztere auf zwei Vormittage zu verlegen sind. // [S. 580]

63. Die Unterrichtsstunden sind unter Genehmigung der Bezirksschulpflege von der Gemeindsschulpflege in Verbindung mit dem Lehrer zu vertheilen, wobei den Pflegen gestattet wird, die Zahl der Unterrichtsstunden für die Ergänzungsschüler im Winter zu vermehren unter entsprechender Verminderung derjenigen im Sommer. Dem Lehrer dürfen wöchentlich höchstens 35 Unterrichtsstunden überbunden werden, wobei jedoch die Leibesübungen außer Berechnung fallen. Wo die Lehrkräfte nach den im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Stundenverhältnissen weniger in Anspruch genommen werden, ist es der Schulbehörde gestattet, nach Anleitung von § 60 dieselben in entsprechendem Verhältnisse mehr für die Ergänzungsschule zu verwenden und die Zahl der getrennt zu unterrichtenden Abtheilungen angemessen zu vermehren.





64. Die gesetzlichen Ferien werden auf 8 Wochen für das Jahr festgesetzt. Die nähere Bestimmung der Dauer und die Vertheilung auf die verschiedenen Zeiten und Tage ist der Gemeindeschulpflege überlassen.

## **5. Unterricht und Lehrmittel.**

### **A. Unterrichtsgegenstände im Allgemeinen.**

65. Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

- christliche Religions- und Sittenlehre,
- deutsche Sprache,
- Rechnen und Geometrie,
- Naturkunde,
- Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes,
- Gesang,
- Schönschreiben,
- Zeichnen,
- Leibesübungen,
- weibliche Arbeiten.

Siehe die Verordnung des Bundesrathes über die Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10.–15. Altersjahr vom 16. April 1883 und den Lehrplan hiefür.

In einem Kreisschreiben vom 15. I. 79 hat der Erz.R. folgende maßgebende Wegleitung über die Ertheilung des Religionsunterrichtes gegeben:

1. Wo nicht die betr. Schulgemeinde die Einstellung beschließt, da besteht // [S. 581] für die Primar- und Sekundarschule der Religionsunterricht und zwar in der nach dem offiziellen Lehrplan dafür eingeräumten Stundenzahl.  
Dieser Unterricht ist für die Kinder nicht obligatorisch.
2. Bis zum Austritt des Kindes aus der Realschule steht die Ertheilung des Religionsunterrichtes dem Lehrer zu, sofern er dafür patentirt ist und dieselbe nicht ablehnt.
3. Wo der Lehrer die Ertheilung des genannten Unterrichtes ablehnt, ist wenn möglich ein anderer Lehrer dazu zu bestimmen, in zweiter Linie die allfällige Bereitwilligkeit des Geistlichen zum Eintreten in die Aufgabe zu akzeptiren.
4. Die zur Zeit für die Elementar- und Realschulstufe bestehenden religiösen Lehrmittel, ebenso Rüegg's «Saatkörner» können einstweilen auch fernerhin benutzt werden. Weitere Bestimmungen über die religiösen Lehrmittel behält sich der Erziehungsrath vor.
5. Die Bezeichnung der Religionslehrer für die Ergänzungs- und die Sekundarschulen geschieht nach Maßgabe der §§ 70 und 110 U.-G., nur ist es für die Sekundarschule der Sekundarschulkreis, welcher diese Bezeichnung oder Wahl zu treffen hat, sofern er nicht vorzieht, dieselbe der Schulpflege zu übertragen.
6. Auf allen Stufen der Volksschule haben bei Ertheilung des Religionsunterrichtes die konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten.



66. Der Erziehungsrath stellt einen Unterrichtsplan auf, welcher den Lehrstoff für jede Stufe und Klasse der allgemeinen Volksschule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Zeit Mäher bezeichnet und hat dabei festzuhalten:

- a. daß in der Alltagsschule hauptsächlich die Sicherung einer gründlichen Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werde; die untere Abtheilung auf einen allgemein vorbereitenden Unterricht in Religion, Sprache, Zahl, Form, Gesang und auf Leibesübungen beschränkt bleibe, und in der obern Abtheilung bei allmäliger Ausdehnung des Unterrichtes auf die übrigen Lehrgegenstände, vor allem die Befähigung der Schüler zur weitem Fortbildung erzielt werde;
- b. daß in der Ergänzungsschule mit dem allgemeinen Bildungszwecke die Bedürfnisse des praktischen Lebens möglichste Berücksichtigung finden.

67. Nach dem allgemeinen Unterrichtsplane wird für jede Schule durch die Gemeineschulpflege unter Zuzug der betreffenden Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflege ein Lektions- // [S. 582] plan abgefaßt, in welchem genau anzugeben ist, in welcher Ordnung, an jedem Tage und in jeder Schulstunde Lehrer und Schüler bethätigt werden sollen.

68. Unterrichtsmethode und Lehrweise müssen durchweg den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Schüler angemessen und so beschaffen sein, daß sie mit dem sichern Fortschritte in den einzelnen Kenntnissen und Fertigkeiten hauptsächlich die gleichmäßige Entwicklung aller Kräfte des Schülers befördern.

## **B. Einzelne Unterrichtsgegenstände im Besondern,**

### **a. Religionsunterricht.**

69. Lehrplan und Lehrmittel für den Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule werden in gleicher Weise, wie für die übrigen Lehrfächer, von dem Erziehungsrathe entworfen; sie sind jedoch vor deren definitiven Feststellung dem Kirchenrathe zur Begutachtung zu übermitteln, welcher seinerseits ein Gutachten der Kirchensynode oder ein Gutachten der geistlichen Kapitel über dieselben zu erheben hat. Nach Eingang dieser Gutachten beschließt der Erziehungsrath bei Feststellung von Lehrplan und Lehrmitteln für den Religionsunterricht in der Alltagsschule die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen definitiv, bei Festsetzung solcher für die Ergänzungsschule unterlegt er noch das Ganze der Genehmigung des Kirchenrathes. Allfällige Differenzen werden im letztern Falle von einer durch den Erziehungs- und Kirchenrath zu gleichen Theilen gebildeten Kommission zu erledigen gesucht; falls eine Verständigung nicht erzielt werden könnte, so entscheidet darüber der Regierungsrath.

70. In der Ergänzungsschule wird der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt. Da wo eine Kirchengemeinde mehrere Schulen enthält, mag dieses entweder durch Verlegung der Ergänzungsschule auf ungleiche Wochentage oder durch Zusammenziehung zweier oder mehrerer nicht zu entfernt gelegener Schulen zu gemeinsamem Religionsunterrichte, oder durch eine andere Anordnung der Gemeineschulpflege erzielt werden. Wo aber bei zahlreichen Schulen andere Anordnungen nicht möglich sind, da ertheilt den Unterricht der Lehrer. Alle derartigen abweichenden Schlußnahmen unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Durch // [S. 583] Zusammenziehung mehrerer Schulen zum gemeinsamen



Religionsunterrichte darf die Unterrichtszeit der Ergänzungsschule nicht verkürzt werden.

71. Bei vorstehenden Bestimmungen (§§ 69 und 70) sind die Verhältnisse der katholischen Gemeinden des Kantons vorbehalten.

#### **b. Weibliche Arbeiten.**

72. Es soll in jedem Schulkreise wenigstens eine weibliche Arbeitsschule bestehen. Die Gemeindeschulpflege hat jeweilen für ein hinreichend geräumiges und helles Lokal für die Arbeitsschule, sei es in oder außer den Schulhäusern, zu sorgen.

73. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Realschülerinnen noch nicht mit Kunstarbeiten sich befassen.

74. Zum Besuche der Arbeitsschulen sind die Realschülerinnen verpflichtet, die Ergänzungs- und Sekundarschülerinnen berechtigt. Ausnahmsweise können bei geringer Schülerzahl durch Beschluß der Gemeindeschulpflege auch Schülerinnen der dritten Elementarklasse zum Unterrichte in der Arbeitsschule zugelassen werden.

75. Die Gemeindeschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen wo möglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin, und das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen.

76. Die Bestimmung der Zahl der Schulen, die Sorge für deren zweckmäßige Beaufsichtigung, die Wahl der Lehrerin, die Bestimmung ihrer Besoldung und Amtsdauer, die Bezeichnung der Schulzeit u. s. f. steht zunächst den Gemeindeschulpflegen zu.

Der Erziehungsrath ist jedoch befugt, unter Genehmigung des // [S. 584] Regierungsrathes, im Wege der Verordnung einzelne Verhältnisse in einheitlicher Art zu reguliren.

77. Die Kosten der Arbeitsschulen sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge gedeckt werden, aus den Schulkassen zu bestreiten.

Da wo mehrere Schulgenossenschaften nur eine Arbeitsschule besitzen, werden die Kosten alljährlich nach der Zahl der sie besuchenden Schülerinnen auf die einzelnen Schulgenossenschaften vertheilt.

#### **C. Lehrmittel.**

78. Die Lehrmittel der allgemeinen Volksschule werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des § 69, vom Erziehungsrathe bestimmt und nach einem alle Schulstufen und Lehrgegenstände umfassenden Plane hergestellt. Der Staat sorgt für möglichste Wohlfeilheit derselben, zu welchem Zwecke er, soweit thunlich, den Verlag selbst übernimmt.



## **6. Prüfungen, Beförderung und Entlassung der Schüler.**

79. Jedes Jahr wird am Ende des Schulkurses eine öffentliche Prüfung sowohl der Alltags- als der Ergänzungs- und Singschulen, abgehalten, bei denen wenigstens je zwei Mitglieder der Schulpflege anwesend sein sollen. Der Tag der Prüfung wird von der Schulpflege im Einverständniß mit dem die Schule beaufsichtigenden Mitglieder der Bezirksschulpflege für jede einzelne Schule bestimmt und in üblicher Weise mit angemessener Einladung zum Besuche derselben bekannt gemacht. Den Gemeindegeschulpflegen ist auch überlassen zu bestimmen, ob die zum gleichen Schulkreise gehörenden Singschüler zur Prüfung zusammengezogen werden sollen. Die Prüfung soll alle Gegenstände des Lektionsplanes, mit Inbegriff des Religionsunterrichtes, umfassen und für eine ungetheilte Alltagsschule mindestens drei Stunden dauern.

80. Am Ende des Schulkurses wird auf den Vorschlag des Lehrers von der Gemeindegeschulpflege die Beförderung aus der Elementar- in die Realschule und von dieser in die Ergänzungsschule beraten und entschieden. Dieselbe ist befugt, einen Schüler für das folgende Schuljahr auf der bisherigen Schulstufe zurück zu behalten. Die Beförderung innerhalb jener Schulabtheilungen ist // [S. 585] Sache des Lehrers unter Vorbehalt der Genehmigung der Schulpflege.

§ Ueber die Entlassung aus der Alltagsschule werden auf Begehren den Schülern schriftliche Zeugnisse ausgestellt. Kinder, welche in eine andere Schule übertreten, werden daselbst wieder in die nämliche Schulabtheilung eingereiht, S. zu § 54 Schluß.

Ein Ergänzungsschüler mag ein Jahr in der frühern Klasse zurückbehalten werden; jedoch kann die Schulpflichtigkeit nicht über die gesetzliche Grenze (§ 55 U.-G.) ausgedehnt werden. J 61.

## **7. Schulversäumnisse und Hindernisse des ordentlichen Schulbesuches.**

81. Den sämtlichen Schulbehörden und Lehrern liegt ob, für einen beständigen und lückenlosen Besuch der Schulen durch die schulpflichtigen Kinder Sorge zu tragen. Der Erziehungsrath wird in einer Absenzenordnung die nöthigen Maßnahmen gegen einen unregelmäßigen Schulbesuch treffen.

S. zu § 58. – Die Absenzen von Ergänzungsschülern in der Singschule sind besonders zu zählen. J 73. 245.

Am 19. XI. 81 hat der RR. den Erz.-R. eingeladen, die Schulpflegen anzuweisen, daß sie jederzeit, wenn die örtliche Gesundheitsbehörde aus Gefahr einer Epidemie Einstellung der Schule verlangt, dieser Weisung Folge leisten.

82. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, sowie Dienst- oder Arbeitsherren, die ihre Pflichten gegen Kinder in Bezug auf die Schule vernachlässigen, werden nach den Bestimmungen der Absenzenordnung, beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter [nun des BGes. betr. die Arbeit in den Fabriken] gemahnt und zur Strafe gezogen.

Die Kosten, welche die Vollziehung diesfälliger Gefängnißstrafen den Schulkassen verursacht, werden denselben durch den Erziehungsrath vergütet.

83. Die Schulbehörden haben darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die unkonfirmirten Arbeiter in den Fabriken genau vollzogen und schulpflichtige Kinder auch nicht durch anderweitige Arbeiten in oder außer dem Hause



übermäßig angestrengt, vor der Zeit übernutzt oder sonst in ungebührlicher Art vernachlässigt werden. Wenn im letztern Fall diesfällige Vorstellun- // [S. 586] gen fruchtlos bleiben, so ist nach Maßgabe des § 257 [nun 663] des privatrechtlichen Gesetzbuches zu verfahren.

## **8. Schullokale.**

84. Jede Schulgenossenschaft soll ihr eigenes Schulhaus haben; der Erziehungsrath ist jedoch ermächtigt, unter außerordentlichen Verhältnissen Ausnahmen hievon zu gestatten.

Wollen einzelne Lokalitäten eines Schulhauses für andere Zwecke als für diejenigen der Schule verwendet werden, so ist hiefür die Genehmigung der Bezirksschulpflege einzuholen.

Es bezieht sich dies nur auf dauernden Entzug. Die Befugniß betr. vorübergehende Benutzung der Schullokalitäten zu andern als Schulzwecken (Gesangvereine) unbeschadet den letztern zu disponiren, kommt, Beschwerde vorbehalten, nach § 37 der Gemeindeschulpflege zu. So lange die Verhältnisse der Schule dadurch nicht berührt werden, sind die oberen Schulbehörden als Aufsichtsbehörden nicht befugt, die Gemeindeschulpflegen zur Ertheilung solcher Bewilligung anzuhalten, oder umgekehrt, ihnen dieselbe zu untersagen. J 62. J 68.

85. Mit jedem Schulhaus soll eine Lehrerwohnung verbunden sein; der Erziehungsrath kann aus besondern Gründen Ausnahmen gestatten.

Lehrern, welche keine Wohnung im Schulhause haben, ist die Gemeinde verpflichtet, für eine andere den Verordnungen entsprechende Wohnung in der Schulgemeinde zu sorgen oder ihnen eine den Miethspreisen des Orts entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Alle diesfälligen Verträge und Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bezirksschulpflege. Streitigkeiten, welche hierüber entstehen möchten, sind ausschließlich von den Verwaltungsbehörden und zwar erstinstanzlich von der Bezirksschulpflege und letztinstanzlich vom Erziehungsrathe auszutragen.

Siehe die Verordnung betr. die Erbauung der Schulhäuser XXII ...

## **9. Oekonomische Verhältnisse.**

### **A. Leistungen der Eltern schulgenössiger Kinder.**

86 betrifft das nun aufgehobene Schulgeld.

87. Die Anschaffung der Schulbücher und der Schreibmaterialien für die einzelnen Schüler geschieht, zu möglicher Verminderung des Preises und Erzielung wünschenswerther Gleichmäßig- // [S. 587] keit, durch die Gemeindeschulpflege, beziehungsweise unter Aufsicht derselben, jedoch auf Kosten der Eltern. Für Almosengenoßige zahlt das Armengut der Kirchgemeinde.

88. Der erste Absatz betrifft das nun aufgehobene Schulgeld.

Es steht in der Befugniß der Schulgenossenschaften, zu Gunsten der schulpflichtigen Familien Erleichterungen eintreten zu lassen durch wohlfeilere Verabreichung von Lehrmitteln oder Schreibmaterialien, sofern keine Schulsteuern für die Schulkasse bezogen werden müssen.



## **B. Leistungen der Schulgenossenschaften.**

### **1. Bezeichnung derselben.**

89. Die Erbauung und Unterhaltung der nach § 84 erforderlichen Schullokale ist Sache der Schulgenossenschaften, wofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse Andern obliegt.

90. Jede Schulgenossenschaft hat die Pflicht auf sich, den Heizbedarf für die Schulzimmer zu bestreiten, unter Vorbehalt besonderer Rechte gegen Korporationen oder Privaten. Der Schulverwalter sorgt dafür, daß der nöthige Heizbedarf je für den folgenden Winter gehörig ausgedörnt, zu rechter Zeit und ohne Beschwerde des Schullehrers ins Schulhaus geliefert werde.

Siehe zu § 43.

91. Die Anschaffung von Schulgeräthschaften, als der Tische, Bänke, Tafeln, Reinigungs- und Heizapparate, u. s. w., sowie der gemeinschaftlichen, in die Schule gehörigen Lehrmittel (§ 78) liegt der Schulgenossenschaft ob.

92. Die Schulgenossenschaften haben im fernern den Lehrern die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertragsmäßig bedungenen Leistungen zu entrichten und auch sonst alle diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche sie innert dem Kreise ihrer Kompetenz zufolge besonderer Beschlüsse sich auferlegt haben.

### **2. Mittel zur Bestreitung der Leistungen,**

#### **a. Schulfond.**

93. Jede Schulgenossenschaft soll einen abgesonderten Schulfond besitzen, welcher gebildet wird: // [S. 588]

1. aus den bereits vorhandenen, der Schulgenossenschaft zuständigen Stiftungen und Schulgütern;
2. aus einer mit dem Schulgute in Verhältniß stehenden Einzugsgebühr jedes neu eingekauften Bürgers (§ 93 [jetzt 25 u. 26] des Gemeindegesetzes);
3. aus Gaben und Vermächtnissen.

Das Verzeichniß der Einzugsgebühren siehe in A. 80. 749. A. 81. 36.

94. Die Schulpflegen sind ermächtigt, alljährlich eine freiwillige Schulsteuer anzuordnen, deren Ertrag sie den Schulgütern zuweisen oder zur Bezahlung der Lehrmittel für dürftige, jedoch nicht almosengenössige Kinder, bezw. zur Bildung eines besondern Fonds für diesen Zweck verwenden können.

95. Die Erziehungsbehörden sind angewiesen, dahin zu wirken, daß die Schulfonds gehörig geäufnet und in möglichster Bälde auf den Zustand gebracht werden, daß die nothwendigen Leistungen der Schulgenossenschaften aus den Gefällen des Schulfonds bestritten werden können.

Wiederholt hatten die Behörden Veranlassung, darauf hinzuwirken, daß vorhandene Schulgüter ausschließlich den Zwecken der Schule gewidmet bleiben, mit Einschluß der Freischulfonds, deren Beschlagnahme als rein bürgerliche Separatgüter nicht unversucht blieb.





Im Jahre 1865 mußte einer Gemeinde untersagt werden, ihr Schulgut zur Gründung einer Privatschule zu verwenden.

Im Jahre 1859 wurde der Gemeinde Zollikon verweigert, aus ihrem Schulgut ein ehemaliges, zur Ermöglichung des Erlasses der Schulgelder für die Bürger, gemachtes Legat als bürgerlichen Freischulfond abzusondern. Die Schulgüter, obwohl (damals) Eigenthum der Bürger, sind in ihrem Totalbestande und ohne alle Rücksicht darauf, woher dieselben stammen und ob dieselben ganz oder theilweise aus Vergabungen der Bürger u. dgl. entstanden sind, öffentliche Gemeindegüter geworden, deren voller Ertrag zu allgemeinen Schulzwecken verwendet werden soll. Eine Sonderberechtigung der Bürger an diesen Gütern kann aus dem Umstande nicht hergeleitet werden, daß sie dieselben größtentheils selbst zusammengelegt haben und daß einzelne Beiträge zu dem speziellen Zwecke der Freimachung der Schule gegeben wurden (J 64).

Im Jahr 1877 wurde die Auflösung des Freischulfonds Männedorf unter der Bedingung genehmigt, daß die dortige Schulgemeinde die bisher aus diesem Fond bestrittenen Leistungen übernehme. (J 77. 438.)

#### **b. Schulkasse.**

96. In die Schulkasse, aus welcher die laufenden Jahresausgaben bestritten werden, fallen: // [S. 589]

1. die verfügbaren Zinse des Schulfondes;
2. allfällige Beiträge von andern Gemeinds- oder Korporationsgütern, sofern deren Kapitalisirung nicht gefordert wird (§ 180 [nun 109] des Gemeindegesetzes);
4. der Ertrag der Schulbußen;
5. allfällige nöthige Schulanlagen und Beisteuern des Staates, sofern den letztern keine besondere Zweckbestimmung beigefügt ist. Schulanlagen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes [§ 130 u. 131] von den Schulgenossen erhoben.

#### **c. Leistungen des Staates.**

97. Der Staat übernimmt für die Bildung der Lehrer, ihre Besoldung, Ruhegehälte u. s. f. diejenigen Leistungen, welche in diesem Gesetze des Nähern bezeichnet sind.

Absatz 2 aufgehoben durch das Gesetz betreffend Staatsbeiträge an Schulhausbauten, vom 27. März 1881, XX. 239, lautend:

1. Der R.-R. kann den Schulgemeinden Staatsbeiträge verabreichen: a) an die Erbauung und an Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern; b) an die Errichtung von abgetrennten Lehrerwohnungen, Turnhäusern, Turnplätzen und Schulbrunnen.
2. Der Beitrag darf nur ertheilt werden, wenn die Baute oder Anlage vorschriftsgemäß ausgeführt ist.
3. Die Größe des Beitrages richtet sich theils nach dem Umfange der Baukosten, theils nach den Vermögensverhältnissen der betr. Schulgemeinde.

98. Für außerordentliche Unterstützung wird dem Regierungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf 35000 Fr. bewilligt zu Beiträgen an die Ausgaben der Schulgenossenschaften für Schullöhne und Lehrmittel an arme, aber nicht almosengenössige Eltern, zu



Verabreichung von Staatsbeiträgen an die weniger bemittelten Gemeinden für ihre laufenden Bedürfnisse (Ausgaben für die Arbeitsschulen inbegriffen), und zur Aeufnung der Fonds im Verhältniß zu ihren eigenen Kräften und Anstrengungen.

Die Schullöhne sind weggefallen. – Der Kredit ist im Budget 1888 aus 40000 Fr. angesetzt.

Siehe die Verordnung betr. die Verabreichung von Staatsbeiträgen an Sekundar- und Primarschulhausbauten und die Vertheilung der jährlichen Staatsbeiträge an Primarschulgemeinden, vom 6. Juli 1878, XX. 1, und das Regulativ vom selben Datum. // [S. 590]

## **II. Höhere Volksschulen (Sekundarschulen).**

### **Zweck derselben.**

99. Für diejenigen Knaben und Mädchen, die nach vollendetem Bildungskurse der allgemeinen Volksschule noch weitem täglichen Unterricht genießen sollen, sind höhere Volksschulen unter dem Namen Sekundarschulen errichtet. Der Zweck der Sekundarschulen besteht darin, das in der Primarschule Erlernte zu befestigen, innerhalb der Stufe der Volksschule weiter zu entwickeln und dadurch zugleich auch den Uebertritt einzelner Schüler in höhere Lehranstalten zu ermöglichen.

### **1. Schulkreise und Schulort.**

Siehe das Gesetz betr. Abänderung einiger Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes über die Sekundarschulen, vom 22. Dezember 1872, XVII. 133., durch welches die in § 100 enthaltene Beschränkung der Zahl der Kreise auf 60 gestrichen und der Besuch der Sekundarschule als unentgeltlich erklärt wurde.

100. Der Kanton wird in Sekundarschulkreise abgetheilt, welche vom Regierungsrathe mit möglichster Berücksichtigung der bisherigen Eintheilungsverhältnisse abgegrenzt werden.

Dem Regierungsrathe steht auch das Recht zu, zwei Kreise zu Einem zu verbinden, oder einzelne Schulgenossenschaften vom bisherigen Verbandsverbande abzulösen und neu einzutheilen.

101. In jedem Kreis besteht eine Sekundarschule, welche bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen Anspruch hat auf den gesetzlichen Staatsbeitrag (121).

102. Die Errichtung neuer Sekundarschulen soll jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn erstlich für die Anzahl von wenigstens 15 Schülern auf drei Jahre Zusicherungen gegeben worden sind, zweitens für die erforderlichen Lokalitäten gesorgt und schließlich ein genügender Nachweis gegeben worden ist, daß der Bestand der Schule auch ökonomisch gesichert sei.

Der Ausweis hierüber geschieht bei der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungs Rathes, welcher die Bewilligung zur Eröffnung einer neuen Schule besonders zu ertheilen hat.

Nach Org.-Ges. § 28, II. 1, steht der Entscheid dem Regierungsrathe zu.

In einem Falle, da die Abtrennung auf den Termin der Erneuerungswahl fiel, hat der RR. die Auffassung zurückgewiesen, daß nun jeder der beiden // [S. 591] je eine Gemeinde umfassenden neuen Schulkreise seine Lehrer frei wählen könne; die Lehrer



haben das Recht, der Bestätigungswahl unterworfen zu werden und zwar sei die Bestätigungswahl durch den nach der Abtrennung übrig bleibenden Theil des Kreises vorzunehmen, während der abgetrennte Theil frei wählen dürfe. Immerhin sei dies bei der Ausscheidung zu berücksichtigen.

103. Wenn während mehrern Jahren die Zahl der Schüler einer Sekundarschule unter 8 herabsinkt, so kann eine solche Schule vom Regierungsrathe aufgelöst werden. Dem Lehrer ist, so lange ihm nicht eine anderweitige Verwendung im Schuldienste angewiesen werden kann, eine mit Rücksicht auf die Verhältnisse des einzelnen Falles jährlich zu bestimmende Entschädigung für längstens 6 Jahre zu entrichten, oder es kann derselbe auch aus dem Wege des Vertrages durch eine Aversalsumme abgefunden werden. Für die Bezahlung eines Theiles dieser Entschädigung kann unter Umständen auch der Schulfond in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrath hat in solchen Fällen gleichzeitig über die Zutheilung des bisherigen Schulkreises und über die Verwendung eines allfälligen Schulfondes die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Unter besondern Umständen kann er auch, wenn Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Schule sich später wieder heben könnte, in genannten Beziehungen bloß provisorische Anordnungen treffen und die Fortbezahlung des Staatsbeitrages an den bestehenden Fond während einer gewissen Anzahl von Jahren beschließen.

104. Der Schulort gibt in der Regel auf eigene Kosten die erforderlichen Lokalitäten (nicht aber Möblirung, Turngeräthschaften, andere allgemeine Lehrmittel) für den Unterricht, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen sollen; ebenso hat er die Pflicht zur Beheizung und Reinigung derselben. Wo die Lokalitäten für die Sekundarschule nicht vom Schulorte gegeben werden, kann derselbe zu einer anderweitigen entsprechenden Leistung angehalten werden. Bei diesfälligen Streitigkeiten steht der Entscheid der Bezirksschulpflege zu.

Die Erfüllung der in § 305 litt. c festgesetzten Verpflichtungen [Wohnung und Pflanzland, jetzt auch Holz] geschieht in der Regel auf Kosten des gesammten Sekundarschulkreises. Es kann jedoch der Schulort angehalten werden, gegen angemessene Entschädigung dem // [S. 592] Lehrer Wohnung und Garten oder Pflanzland anzuweisen. In Fällen der Nichtverständigung entscheidet darüber die Bezirksschulpflege nach billigem Ermessen.

105. Diejenige Gemeinde, welche sich zur Uebernahme der vorbezeichneten Leistungen erklärt, ist Schulort, wobei indeß der Erziehungsrath berechtigt ist, gegen die Bestimmung eines ganz ungeeigneten Schulortes Einsprache zu erheben.

Sollte das Anerbieten von mehrern gemacht werden, so entscheidet auf Antrag der Bezirksschulpflege der Erziehungsrath [nun: der Regierungsrath] mit Rücksicht auf die Größe der Anerbietungen und die Lokalverhältnisse.

Erfolgt dagegen von keiner geeigneten Gemeinde ein Anerbieten, so bestimmt der Erziehungsrath, auf Antrag der Bezirksschulpflegeden Schulort und setzt mit Rücksicht auf die Vortheile, welche die Nähe der Schule gewährt, fest, welche Beiträge von den einzelnen Schulgemeinden an die Kosten zu leisten seien.

Inwieweit die §§ 104 und 105 noch zu Kraft bestehen, kann fraglich erscheinen. In einem Falle, da seinerzeit (1849 und 1862) dem Schulort Oberwetzikon durch Entscheid der Oberbehörden eine Quote von 18/40 Fr. an Miethzins und Heizung der



Sekundarschullokale aufgelegt worden war, welche Quote fortzuzahlen dieser Schulort gestützt auf das Sekundarschulkreisdienstgesetz, verweigerte, erklärte der RR. diese Weigerung schon mit Rücksicht auf § 123 U.-G. für begründet, da hier ausdrücklich bestimmt sei, daß die Defizite in den Sekundarschulrechnungen gemäß den für die Gemeindesteuern überhaupt bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu decken seien – eine zwar kaum stichhaltige Interpretation des § 123, da neben demselben die §§ 104 und 105 mit gleichem Recht zu Kraft bestanden. – In einem andern Falle, da ein Schulort die seinerzeit freiwillig übernommene Leistung (Unterrichtslokal nebst Beheizung, Reinigung und Turnlokal) gestützt auf das Sekundarschulkreisdienstgesetz kündete, wurde diese Kündigung als unzulässig erklärt: Dieses Gesetz bringe in den bereits bestehenden Sekundarschulverhältnissen, wie dieselben nach §§ 104 und 105 U.-G. bisher geordnet waren, keinerlei Modifikationen hervor, vielmehr finde dasselbe nur Anwendung auf neu sich bildende oder infolge von Abtrennungen sich modifizierende Sekundarschulkreise, immerhin mit der Einschränkung, daß auch jetzt noch eine Ortschaft, um innerhalb eines größern Kreises Schulort zu werden, bei zum voraus anbotenen bestimmten Leistungen behaftet werden dürfe. Die von den Sekundarschulorten übernommenen Leistungen seien Verpflichtungen privatrechtlicher Natur, die so lange bestehen bleiben, als die Verhältnisse bestehen, unter denen sie übernommen worden, bezw. sofern nach einer stattgehabten Trennung des // [S. 593] Kreises die Leistungen unbeanstandet weiter getragen worden waren, bis zu einer neuen Aenderung. Eine Modifikation der Leistungen könne nur eintreten unter Mitwirkung sämtlicher Interessenten, also auch der Bezirksschulpflege und des Erziehungsrathes.

Ebenso fraglich ist die Kompetenz. Der erste Fall gelangte als Rekurs gegen einen Entscheid des Bezirksrathes an den Regierungsrath; im zweiten erklärte der RR. Bezirksschulpflege und Erziehungsrath als die richtigen Vorinstanzen.

Nach der Meinung des Herausgebers bestehen die §§ 104 und 105 noch voll in Kraft. Das Sekundarschulkreisdienstgesetz hatte, wie der beleuchtende Bericht sagt, zum einzigen Zwecke, die Kompetenzen von Pflege und Gemeinde in ähnlicher Weise zu umschreiben, wie dies bei den Primarschulgemeinden der Fall war. Hätte dieses Gesetz in der Vertheilung der Lasten der Schule eine so wesentliche Aenderung einführen wollen, so hätte das im beleuchtenden Bericht gesagt werden müssen.

## **2. Innere Einrichtung der Schule.**

106. Die Lehrgegenstände sind:

- Religions- und Sittenlehre;
- deutsche und französische Sprache;
- Arithmetik;
- Geometrie in Verbindung mit praktischen Uebungen;
- Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung;
- Naturkunde, mit besonderer Rücksicht aus Landwirthschaft und Gewerbe;
- Gesang, Zeichnen und Schönschreiben;
- angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.



Die sämtlichen Lehrfächer sind obligatorisch ausgenommen die Religions- und Sittenlehre und die Waffenübungen. J 70. 239] die Sekundarschulpflege kann indeß aus besondern Gründen von einzelnen derselben dispensiren.

107. Der Unterricht in andern, alten oder neuen Sprachen kann mit Bewilligung des Erziehungs Rathes, dem zugleich der Lektionsplan vorzulegen ist, mit der Sekundarschule in Verbindung gesetzt werden; jedoch ist der Besuch solcher Unterrichtsfächer nicht obligatorisch.

S. das Kreisschreiben des Erz.-R. vom 25. V. 70.

Falls der Unterricht in den alten Sprachen dauernd organisirt und die // [S. 594] betr. Schüler in andern Fächern entsprechend entlastet, z. B. die das Lateinische besuchenden Schüler vom Französischen dispensirt werden, so dürfte jener Unterricht schon in der ersten Klasse beginnen; sollte aber das Lateinische als Nebenfach zu allen übrigen Fächern hinzugefügt werden, so dürfte mit demselben, wie überhaupt mit andern Sprachen, erst in der dritten Klasse begonnen werden. J 75. 106.

108. Ein Lehrer kann nicht zu mehr als 33 wöchentlichen Unterrichtsstunden, Leibesübungen nicht gerechnet, angehalten werden. Ueber Dauer und Vertheilung der Ferien, sowie über außerordentliche Schuleinstellungen finden die §§ 64 und 299 analoge Anwendung.

109. Der Umfang des Unterrichtes wird im Allgemeinen auf drei Jahreskurse berechnet; jedoch soll bei der Abstufung der Leistungen darauf Rücksicht genommen werden, daß jeder Jahreskurs für sich in einer geeigneten Begrenzung ein Ganzes bildet. Die Bezirksschulpflege kann auf Antrag der Sekundarschulpflege auch einen vierten Jahreskurs anordnen.

Der Erziehungs Rath gibt die Vorschriften über die Vertheilung und Begrenzung der Lehrfächer auf die drei Jahreskurse; er stellt den allgemeinen Lehrplan auf und bezeichnet die in den Sekundarschulen zu gebrauchenden obligatorischen Lehrmittel. Ausnahmsweise kann der Erziehungs Rath einzelnen Sekundarschulen auf Begehren der Pflegen auch besondere Lehrmittel gestatten.

Die Sekundarschulpflegen entwerfen unter Zuzug der betr. Lehrer und unter Genehmigung der Bezirksschulpflegen (mit Vorbehalt der Bestimmung des § 107) die Lektionspläne für ihre Schulen.

110. Der Unterricht in der Religions- und Sittenlehre wird in der Regel von einem Mitgliede des zürcherischen Ministeriums ertheilt. Der Sekundarschulpflege steht die Wahl des betreffenden Geistlichen und die Festsetzung der ihm für diesen Unterricht zu ertheilenden Entschädigung zu. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo der Ertheilung des Unterrichtes durch einen Geistlichen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen, mit Bewilligung der Bezirksschulpflege der Unterricht auch einem im Fache geprüften Lehrer übertragen werden.

Ueber die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmittel für // [S. 595] den Religionsunterricht finden die diese Verhältnisse für die Ergänzungsschule ordnenden Bestimmungen des § 69 analoge Anwendung.

S. zu § 65.

111. Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, können in der Arbeitsschule des Schulortes auch Unterricht in weiblichen Arbeiten erhalten. Bei der Vertheilung der Lehrfächer ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denjenigen Stunden, während



welcher die Mädchen in der Arbeitsschule beschäftigt sind, bei dem Schulunterrichte solche Gegenstände behandelt werden, die weniger in den Bildungskreis der Mädchen gehören, wie z. B. die geometrischen und höhern arithmetischen Uebungen.

Da sich ergab, daß dieser Paragraph in mancher Sekundarschule dahin ausgelegt wurde, als haben die Sekundarschülerinnen nicht an Algebra und Geometrie theilzunehmen, so wurden die Sekundarschulpflegen eingeladen, durch geeignete Einrichtung des Stundenplans sämtlichen Schülerinnen die Theilnahme am Unterricht in diesen Fächern zu ermöglichen, soweit letzterer nicht ins beruflich technische (Feldmessen etc.) übergeht. J 73. 239.

112. Am Schlusse des Jahreskurses wird in Anwesenheit der Sekundarschulpflege eine öffentliche Prüfung abgehalten, wozu die Schulgenossen einzuladen sind. Der Tag der Prüfung ist von der Pflege im Einverständniß mit dem Visitor der Schule zu bestimmen.

Nach der Prüfung entscheidet die Pflege in Zuzug des Lehrers über die Beförderung der Schüler in die höhere Klasse.

113. Die Sekundarschulpflegen und Lehrer haben die Ordnung und Zucht in der Schule gemäß den betreffenden Verordnungen zu handhaben; ebenso sind sie verpflichtet, Schulversäumnisse gemäß den Bestimmungen der Absenzenordnung zu bestrafen.

Wer in einem Jahreskurse zusammen mehr als vier Wochen unentschuldigt aus der Schule wegbleibt, oder wer sich beharrlichen Unfleiß oder unsittliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

114. Die Sekundarschulpflege kann einzelne Theile des Unterrichtes geprüften Fachlehrern [s. zu § 65] übertragen. Im weitern sind die Pflegen, sofern sie sich über den Besitz der ökonomischen // [S. 596] Kräfte auszuweisen vermögen, mit Bewilligung des Erziehungs Rathes berechtigt, einen zweiten Lehrer anzustellen.

Wenn an einer Sekundarschule die Anzahl der Schüler dauernd über 35 steigt, so soll wenigstens ein Adjunkt [jetzt Verweser genannt] auf unbestimmte Zeit, und wenn die Zahl der Schüler mehrere Jahre über 50 steigt, so muß ein zweiter Lehrer angestellt werden.

Die Theilung des Unterrichtes unter die Lehrer, beziehungsweise Lehrer und Adjunkt, hat durch die Sekundarschulpflege unter Genehmigung des Erziehungs Rathes stattzufinden.

### **3. Ein- und Austritt der Schüler.**

115. Der Besuch der Sekundarschule steht jedem im Schulkreise wohnenden Kinde offen, wenn dasselbe der Alltagsschule entlassen ist und sich über die nöthigen Vorkenntnisse ausweist. Für die Aufnahme von Schülern, die in andern Schulkreisen wohnen, ist die besondere Bewilligung der Sekundarschulpflege über die zu besuchende Schule erforderlich.

116. Diejenigen Schüler, welche sich auf die erlassene Einladung hin zum Besuche der Sekundarschule angemeldet haben, treten mit Anfang des Jahreskurses in die Schule ein. Nach einer Probe von acht Tagen stellt der Lehrer seinen Antrag auf definitive Aufnahme oder Abweisung an die Pflege, welche letztere vor ihrem Entscheide noch eine weitere Prüfung anordnen kann.





117. Die regelmäßige Aufnahme findet bei Eröffnung des Jahreskurses statt, welcher mit Anfang Mai beginnt. Die Sekundarschulpflegen sollen nur in außerordentlichen Fällen und sofern der Gang des Unterrichtes dadurch keine Störung erleidet, einen spätern Eintritt gestatten.

Schüler, die wegen Veränderung des Wohnortes oder um sonstiger erheblicher Gründe willen aus einer andern Sekundarschule oder Bildungsanstalt dieser Stufe austreten, müssen indeß zu jeder Zeit aufgenommen werden; sie werden aber ohne Rücksicht auf die früher besuchte Anstalt in diejenige Klasse eingereiht, welche ihren Leistungen entspricht.

118. Der ordentliche Austritt aus der Sekundarschule geschieht am Schlusse eines Jahreskurses. // [S. 597]

#### **4. Oekonomische Verhältnisse.**

119. Jede Sekundarschule hat ihren abgesonderten Schulfond, dessen Aeufnung der besondern Obsorge der Sekundarschulpflege empfohlen wird.

120. Die Sekundarschulkasse, aus welcher die Kosten der Schule bestritten werden, wird gebildet:

a. aus dem jährlichen Beitrage des Staates;

b. aus den Schulgeldern und Absenzenbußen;

Das Schulgeld ist durch das Gesetz vom 22. XII. 72 in XVII. 133 aufgehoben worden.

Ein Schulgeld bis auf 24 Fr. darf nur noch von Schülern, welche aus Nachbarkantonen zürcherische Sekundarschulen besuchen, erhoben werden. J 73.

c. aus den Zinsen für diesen Zweck bestimmter Fonds;

d. aus freiwilligen Beiträgen der Gemeinden oder einzelner Schulfreunde;

e. aus Gemeindesteuern (§ 123).

Die jährlichen Kassenüberschüsse fallen in den Fond.

Die letztere Bestimmung muß wohl als durch § 6 c des Sek.-Gem.-Ges. aufgehoben betrachtet werden, so daß eine Aeufnung des Schulfonds nur noch durch Geschenke und Legate zu erwarten ist.

121 betraf den Staatsbeitrag an die Lehrerbesoldungen und das Schulgeld und ist aufgehoben, s. § 301.

122 Abs. 1 betraf die Freiplätze und ist aufgehoben.

Wenn die ökonomischen Verhältnisse einer Schule es gestatten, können von der Sekundarschulpflege überdies Geldstipendien ertheilt werden, wobei neben der Dürftigkeit besonders auch die Entfernung des Wohnortes von der Schule zu berücksichtigen ist.

An die Stipendien zahlt der Staat Beiträge und zwar:

a. zur Unterstützung dürftiger, jedoch nicht almosengenössiger Schüler behufs Erleichterung des Schulbesuches durch Geldbeiträge an die Lehrmittel etc. sowie an die übrigen Kosten des Schulbesuches,

b. zur Unterstützung aller hiefür angemeldeten almosengenössigen Schüler mit Gaben von je ca. 40 Fr., in der Meinung, daß diese Schüler auf die Beiträge unter a keinen



Anspruch haben. Hiefür wurde durch KRB. vom 17. II. 75 zum ersten Mal ein Kredit von 5000 Fr. ausgesetzt.

Der Gesamtkredit für a und b ist im Budget 1888 auf 25000 Fr. angesetzt.

123. Wenn die in § 120 litt. a–d bezeichneten Mittel zur Bestreitung der Ausgaben für die Schule nicht hinreichen, so ist // [S. 598] das Defizit durch eine Steuer derjenigen Gemeinden zu decken, welche den Schulkreis bilden. Diese Steuern werden nach den für die Gemeindesteuern bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§ 182 Lemma 2 des Gemeindegesetzes) unter die einzelnen Schulgemeinden vertheilt und von diesen nach den nämlichen Grundsätzen verlegt, wie die übrigen Schulsteuern. Die diesfälligen Ausgaben der weniger bemittelten Gemeinden können bei Bestimmung des außerordentlichen Staatsbeitrages (§ 98) mit in Berücksichtigung gezogen werden.

Abgesehen von den Verpflichtungen des Schulortes für das Schullokal ist es unzulässig, den Entfernungen der Ortschaften vom Schulorte im Steuerverleger Rechnung zu tragen.

In einem Rekursfall hat der RR. da, wo Sekundarschulkreis und politische Gemeinde zusammenfallen, die Deckung des Defizites der Sekundarschulkasse aus den Mitteln der Gemeindekasse bzw. den einheitlichen Bezug der für die Zwecke der Sekundarschule nöthigen Steuern durch den Gemeindesteuerbezüger als statthaft erklärt. – In einem andern Falle wurde gesagt: Wenn § 4 c des Sek.-Gem.-Ges. von der Bewilligung von Steuern bzw. der Einforderung von Gemeindebeiträgen spricht, so wollte der Gesetzgeber den Schulreifen und den ihnen angehörenden Gemeinden Freiheit lassen, im gegenseitigen Einverständnisse den Bezug der Sekundarschulsteuer anzuordnen. In den meisten Sek.-Gem. wird nach Kenntnißnahme der in den verschiedenen Gemeinden vorhandenen Steuerfaktoren auf den Antrag der Sekundarschulpflege von der Kreisgemeinde beschlossen, welcher Betrag per Steuerfaktor für Deckung des Rechnungsdefizites zu beziehen sei, und dieser wird dann in den beteiligten Gemeinden in Verbindung mit den übrigen Schul- oder Gemeindesteuern bezogen und an den Sekundarschulverwalter abgeliefert. Es ist dieses Verfahren das einfachste und auch nach dem Gesetze zulässig (A 84).

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Höheres Unterrichtswesen.**

#### **A. Schulanstalten.**

##### **I. Hochschule.**

###### **1. Aufgabe und Bestand der Hochschule.**

124. Aufgabe der Hochschule ist theils die Sicherung einer höhern wissenschaftlichen Berufsbildung, theils die Bearbeitung und Erweiterung des Gesamtgebietes der Wissenschaft. // [S. 599]

125. Die Hochschule besteht aus vier Fakultäten:

1. den drei besondern Fakultäten:

a. der theologischen,

b. der staatswissenschaftlichen,



c. der medizinischen;

2. der allgemeinen philosophischen Fakultät, welche sich hinwieder theilt:

a. in die philosophisch-philologisch-historische und

b. in die mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion.

126. An der Hochschule gilt akademische Lehr- und Lernfreiheit. Vorbehalten bleiben die nähern Bestimmungen über die Organisation der Kurse (§§ 154 und 155).

127. Bei dem Unterrichte an der Hochschule sollen die Erfordernisse der Gegenwart und die besondern Bedürfnisse der Schweiz gebührende Beachtung finden.

## **2. Akademische Lehrerschaft.**

### **a. Bezeichnung und Ernennungsart derselben.**

128. Die akademische Lehrerschaft besteht aus Professoren und Privatdozenten.

Für die vier Fakultäten errichtet der Staat die erforderlichen theils ordentlichen, theils außerordentlichen Professuren.

129. In der Regel haben die theologische Fakultät fünf, die staatswissenschaftliche fünf, die medizinische sechs und die philosophische (einschließlich der zum Lehrpersonal der polytechnischen Schule gehörenden Lehrer) vierzehn Professuren.

130. Ueber den gesetzlichen Bestand der Fakultäten hinaus kann der Regierungsrath innert den Schranken des für die Bedürfnisse der Hochschule ausgesetzten Kredites ordentliche und außerordentliche Professoren mit oder ohne Gehalt ernennen. Er ist auch befugt, außerordentlichen Professoren Titel, Rang und Befugnisse ordentlicher Professoren zu ertheilen.

131. Der Regierungsrath wählt auf Antrag des Erziehungsrathes die Professoren der Hochschule nach eingeholtem Gutachten der betreffenden Fakultät, bezw. der betreffenden Fakultätssektion (§ 125, Ziff. 2). Vor der Wahl oder Berufung eines Professors // [S. 600] an der theologischen Fakultät ist das Gutachten des Kirchenrathes einzuholen.

132. Wissenschaftlich gebildete Männer können in jeder der vier Fakultäten als Privatdozenten auftreten. Die nähern Bedingungen ihrer Zulassung und der daraus für sie entspringenden Rechte und Pflichten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Siehe die Universitätsordnung vom 7. März 1885, in XXI. 164.

### **b. Rechte und Pflichten der akademischen Lehrer.**

133. Die Disziplinen und die Zahl der Stunden, zu denen ein Professor verpflichtet ist, werden durch die Anstellungsurkunde bestimmt.

Der ordentliche Professor ist in der Regel zu 10 bis 12, der außerordentliche zu 4 bis 6 Stunden wöchentlich verpflichtet.

Alle Professoren sind ferner zur Abhaltung der durch das Gesetz und Reglement ungeordneten Prüfungen verpflichtet.

134. Beim Amtsantritt hat jeder Professor sich durch einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu habilitiren.



135. Mit den ordentlichen Professuren an der Hochschule, welche die gesetzliche Besoldung in sich schließen, sind unvereinbar:

1. Predigerstellen;
2. Stellen im Regierungsrathe, im Obergerichte, in einem Bezirksgerichte, die Kanzleistellen dieser Behörden, die Stellen eines Beamten der Staatsanwaltschaft und eines Statthalters;
3. die Ausübung des Advokatenberufs.

136. Die Besoldung der ordentlichen Professoren beträgt 2500 bis 4000 Fr., diejenigen der außerordentlichen Professoren 1000 bis 2000 Fr. jährlich. Außerdem beziehen sie das von den Studirenden für die Kollegien zu entrichtende Honorar und die reglementarischen Gebühren für Prüfungen und Promotionen.

137. Das an die Dozenten zu bezahlende Kollegiengeld beträgt als Regel bei den Kollegien unter 4 wöchentlichen Stunden je 5 Fr., bei mehrstündigen Kollegien je 4 Fr. für die Stunde.

Aus besondern Gründen kann der Erziehungsrath eine Erhöhung des Honorars für einzelne Kollegien bewilligen. // [S. 601]

138. Dem Erziehungsrathe wird auf dem Budget ein jährlicher Kredit bis auf 8000 Fr. [seit 1873 auf 15000 Fr. erhöht] eröffnet, behufs abfälliger Berücksichtigung unbesoldeter Professoren und Privatdozenten für besonders tüchtige Leistungen, sowie zu etwaigen Personalzulagen an besoldete Professoren, namentlich für Leistungen, für welche sie über das Maß ihrer Verpflichtungen hinaus in Anspruch genommen werden. Die diesfälligen Beschlüsse des Erziehungsrates unterliegen der Begütigung des Regierungsrathes.

139. Die Fakultäten bezw. Fakultätssektionen sind berechtigt, nach sorgfältiger Prüfung denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften bewiesen haben, den Doktorgrad zu ertheilen, sowie auch Männer, welche sich um die Wissenschaft verdient gemacht, mit dem Doktordiplom zu beehren.

Promotionsordnungen: theolog. XXI. 259; – jurist. XX. 314; – medicin. XXI. 189; – philosoph, erste Abtheil. Ges. u. Verordg. 1877. 181. Amtsbl. 1880. 480. 526; – philosoph, zweite Abtheil. XXI. 281.

### **3. Obliegenheiten der Studirenden.**

140. Jeder, der an der Hochschule immatrikulirt zu werden wünscht, hat dem Rektor ein genügendes Sittenzeugniß vorzulegen.

141. Alle Kantonsbürger haben außerdem ein Maturitätszeugniß; vorzuweisen. Dieses Zeugniß wird durch eine vom Erziehungsrathe gewählte Kommission ausgestellt auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Prüfung. Letztere wird jedoch in der Regel denjenigen erlassen, welche mit befriedigendem Entlassungszeugniß von der obersten Klasse eines zürcherischen Gymnasiums, einer zürcherischen Industrieschule, des Lehrerseminars, oder anderer schweizerischen Schulen von gleicher Höhe an die Hochschule übergehen.

Nichtkantonsbürger haben sich auszuweisen über das zurückgelegte achtzehnte Altersjahr, sowie über genügende Vorkenntnisse zum Besuche einer Hochschule, insbesondere über hinlängliches Verständniß der deutschen Sprache und zwar



entweder durch Zeugnisse in- oder ausländischer höherer Bildungsanstalten oder durch Prüfung.

Der Ausweis durch Zeugnisse ist beim Rektor zu leisten und von diesem nebst seinem Gutachten der Hochschulkommission (§ 151) // [S. 602] zur Entscheidung vorzulegen. Gegen einen abweisenden Bescheid der Hochschulkommission kann an den Erziehungsath rekurriert werden.

Werden die Zeugnisse als unzureichend befunden, so ist die Prüfung anzuordnen und nach Analogie derjenigen für Kantonsbürger vorzunehmen.

Ein Reglement bestimmt das Nähere über die Aufnahmsprüfungen.

Dieser § ist in der ihm durch Gesetz vom 21. Februar 1873, XVII. 153, gegebenen Fassung aufgenommen. Das Reglement siehe in XXI. 39. Siehe ferner die Bestimmungen betr. die Einrichtung der Entlassungs- und Maturitätsprüfung der III. Klasse des obern Gymnasiums v. 15. Nov. 1879.

142. Jeder Studirende entrichtet bei seinem Eintritte in die Hochschule ein Einschreibgeld von 12 Fr. zu Handen der Staatskasse und einen Jahresbeitrag von 6 Fr. an die Sammlungen der Hochschule, wofür er das Recht zur reglementarischen Benutzung derselben hat. Die Stipendiaten sind von der Bezahlung dieser Gebühren befreit.

Es können auch solche Personen, welchen nach § 143 der Besuch einzelner Kollegien ohne Einschreibung gestattet wird, das Recht zur Benutzung der Sammlungen der Hochschule gegen Bezahlung eines jährlichen Beitrages von 6 Fr. erhalten.

Für den Besuch der Kollegien bezahlen die Studirenden, soweit sie nicht als Stipendiaten der Bezahlung enthoben sind, das für dieselben angesetzte Honorar, welches von der Verwaltung zu Handen der Dozenten nach den Bestimmungen des Reglements bezogen und nach Abzug von zwei Prozenten abgeliefert wird.

143. Gegen Erlegung des Honorars ist auch den Schülern der eidgenössischen polytechnischen Schule sowie andern Personen der Besuch von einzelnen Kollegien ohne Immatrikulation gestattet.

Letztere haben indeß, wenn sie minderjährige Kantonsbürger sind, hiefür die Erlaubniß des Direktors des Erziehungswesens einzuholen, welcher darüber zu wachen hat, daß die Erlaubniß nicht zur Umgehung des § 141 benutzt wird.

144. Auf den Antrag des akademischen Senates kann der Direktor des Erziehungswesens unsittliche oder sonst fehlbare Studirende von der Hochschule ausschließen. // [S. 603]

Ueber die gesammte Disziplin der Hochschule trifft der Erziehungsath die erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

Siehe die Statuten für die Studirenden in XX. 381.

#### **4. Organisation der akademischen Lehrerschaft.**

145. Die Professoren jeder Fakultät beziehungsweise jeder Fakultätssektion (§ 125, Ziff. 2) bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, deren Vorstand ein von ihr durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf eine Amtsdauer von zwei Jahren ernannter Dekan ist, welcher nach Abfluß seiner Amtsdauer unmittelbar nicht wieder gewählt werden kann.



146. Die ordentlichen Professoren und die Dekane bilden den akademischen Senat, dessen Vorstand der Rektor ist.

Der Rektor wird von den Mitgliedern des akademischen Senats aus ihrer Mitte durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Rektors unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Nach Ablauf seiner Amtsdauer kann der Rektor nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

Soweit der Rektor an Gebühren nicht die Summe von 600 Fr. bezieht, wird ihm das Fehlende aus der Staatskasse ersetzt.

147. Für laufende Geschäfte bilden der Rektor, der Alt-Rektor und die fünf Dekane den Senatsausschuß.

148. Stellvertreter des Rektors in Abhaltungsfällen sind in erster Linie der Alt-Rektor, nöthigenfalls sodann die Dekane nach der Ordnung der Fakultäten.

149. Der akademische Senat beaufsichtigt die Studirenden und stellt als Organ der Hochschule alle zweckmäßig erachteten Anträge an den Erziehungsrath.

Ueber Verwendung der Einkünfte des Hochschulfonds, bleibende Anordnungen für den Unterricht und die Disziplin an der Hochschule kann der Erziehungsrath nichts beschließen, ohne vorher das Gutachten des akademischen Senates eingeholt zu haben. Letzterem steht es frei, sein Gutachten schriftlich einzureichen oder zwei seiner Mitglieder zu beauftragen, an der Verhandlung mit berathender Stimme theilzunehmen.  
// [S. 604]

150. Die Geschäftsordnung der Fakultäten und des akademischen Senates, sowie die Pflichten und Befugnisse des Rektors und des Senatsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Siehe die Universitätsordnung XXI. 164.

151. Zur Vorberathung aller wichtigeren, die Hochschule betreffenden Fragen, welche vom Erziehungsrathe zu behandeln sind, sowie zur unmittelbaren Aufsicht über die Hochschule, bestellt der Erziehungsrath eine besondere Kommission aus seiner Mitte, bestehend aus dem Direktor des Erziehungswesens und zwei weiteren Mitgliedern. Diese ziehen den Rektor der Hochschule und in Fragen, welche eine bestimmte Fakultät besonders berühren, auch den Dekan derselben zu ihren Berathungen bei.

152. Für die Bedienung der Hochschule wird dem Erziehungsrathe der erforderliche jährliche Kredit eröffnet.

## **5. Organisation der Kurse.**

153. In den sämtlichen Fakultäten sind halbjährige Kurse festgesetzt. Den Beginn derselben im Herbst und Frühling bestimmt jeweilen die Direktion des Erziehungswesens, unter Rücksichtnahme auf den Anfang der Kurse an der eidgenössischen polytechnischen Schule.

154. Der Erziehungsrath erläßt für jede, namentlich aber für die drei ersten besondern Fakultäten, bestimmte Vorschriften über die Ordnung der Vorlesungen, in der Meinung, daß dadurch den jährlich im Herbst eintretenden Studirenden einer Fakultät eine zweckmäßige Aufeinanderfolge der für ihre Studien unentbehrlichsten Kollegien





gesichert werden soll. Den Fakultäten liegt sodann ob, vor allem aus die durch jene Vorschriften geforderten Vorlesungen anzukünden.

Siehe die Verordnung betr. die Organisation der Lehrkurse und die Einrichtung der Studien an der Hochschule Zürich in Gesetze und Verordnungen 1877. 189.

155. Acht Wochen vor dem Schluß eines Semesters tritt jede Fakultät mit Zuziehung der Privatdozenten zu einer Sitzung zusammen und beräth sich zunächst über die zweckmäßigste Vertheilung der vorschrittsgemäß für das nächste Semester nothwendigen // [S. 605] Kollegien (soweit dies nicht schon durch die Anstellungsurkunde der einzelnen Dozenten oder durch analoge Beschlüsse des Erziehungsrathes bestimmt ist) und sodann über die Ankündigung anderer Vorlesungen, deren definitive Wahl indessen jedem Dozenten völlig freigestellt bleibt.

156. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Fakultäten dem Rektorate eingesandt, welches dasselbe mit seinem Berichte und Gutachten der Direktion des Erziehungswesens zur Genehmigung im Sinne der §§ 133, 153–155 einzusenden und den Druck und die rechtzeitige Ausgabe des deutschen Lektionskataloges zu besorgen hat.

157. Ueber Anfang und Schluß der Vorlesungen und die Dauer der Ferien wird der Erziehungsrath in Rücksichtnahme auf die an der eidgenössischen polytechnischen Schule bestehenden Ferien unter Genehmigung des Regierungsrathes durch ein Reglement genauere Bestimmungen treffen, wie solche theils die Zwecke der Anstalt, theils das Bedürfniß der Professoren und Studirenden erfordern.

## **6. Hülfsanstalten zur Förderung der Studien.**

158. Der Regierungsrath sorgt für das Bestehen der erforderlichen klinischen Anstalten (sowohl der Hospitalklinik nach ihren verschiedenen Zweigen, als der ambulatorischen Klinik) auf Antrag des Erziehungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Medizinalrathes.

Derselbe ordnet im fernern die Stellung des Prosektors, die Zahl und Stellung der für die medizinischen und naturwissenschaftlichen Fächer erforderlichen Assistenten, sowie die Verhältnisse des bezüglichen Hülfspersonales.

Siehe das Reglement über die Verpflichtungen und Befugnisse der Aerzte des Kantonsspitals u. s. f. in XXI. 365, das Reglement betr. das poliklin. Institut in XXII. 2 und das Reglement betr. die Verwendung der in das Patholog. Institut und in die Anatomie gebrachten Leichen vom 13. XII. 1882.

159. Der Regierungsrath wird ermächtigt, wissenschaftliche Anstalten und Einrichtungen, welche dazu dienen, die Studirenden in höherem Grade für ihre praktischen Berufszwecke auszubilden, auf den Antrag des Erziehungsrathes zu unterstützen. // [S. 606]

Siehe die Reglemente für das philologisch-pädagogische Seminar, Ges. und Verordn. 1861. 187, für das historische Seminar, vom 16. Juli 1873, für das deutsche Seminar vom 16. Januar 1866 und die Statuten für das theologische Seminar vom 17./27. Juni 1874; ferner die Reglemente für das staatswissenschaftliche Seminar in XXI. 343, für das romanisch-englische Seminar in XXI. 377 und die gemeinsamen Bestimmungen betr. die Seminarerien in XXI. 345.



160. Jährlich am 29. April, als am Stiftungstage der Hochschule, werden abwechselnd von je zwei Fakultäten durch den Rektor den Studirenden Preisfragen bekannt gemacht. Der Hauptpreis in jeder Fakultät ist 200 Fr., die Nahepreise sind 60 Fr. Die Preisvertheilung findet zwei Jahre nach Ausschreibung der Aufgaben in feierlicher Weise statt. Ein Reglement des Erziehungs Rathes stellt über die Einrichtung dieses Preisinstitutes das Nähere fest.

Die Statuten des Preisinstitutes siehe in Ges. u. Verordn. 1860. 47.

161. Es sollen alle Anordnungen getroffen werden, welche dazu dienen, die Studirenden der Hochschule zu fortgesetzter wissenschaftlicher Selbstthätigkeit zu veranlassen.

Siehe die Reglemente betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern in XXI. 65, in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern in XXI. 264, und die Examinationsordnung für geprüfte Juristen in Ges. und Verordn. 1873. 136.

162. Die Auslagen für die in §§ 158–161 erwähnten Einrichtungen dürfen in keinem Falle 10000 Fr. übersteigen.

163. Als Beitrag an die Ausgaben von Vereinen der Studirenden für Miethe von Räumlichkeiten u. s. w. zum Singen, Turnen und Fechten wird dem Erziehungs Rath ein jährlicher Kredit von 1500 Fr. eröffnet.

### **7. Besondere ökonomische Verhältnisse der Hochschule.**

164. Die der Hochschule von Privaten oder Korporationen zugewendeten Schenkungen oder Vermächnisse sollen als eine Stiftung unter dem Namen «Hochschulfond» besonders verwaltet werden.

Ueber die Benutzung des Fonds trifft, soweit nicht durch besondere Bestimmungen der Schenker anderweitig verfügt ist, der Erziehungs Rath nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senates und mit Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes die zweckmäßig scheinenden Anordnungen. // [S. 607]

### **II. Kantonsschule.**

KRB. vom 23. III. 1836. In Erwägung der von der Stadtgemeinde Zürich am 3. März gemachten Anerbieten, zu Gunsten der Kantonallehranstalten (Hochschule und Kantonsschule) so lange einen jährlichen Beitrag von 20000 Fr. a. Währung zu übernehmen, als diese Anstalten ungetrennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande auf eine ihrem Zwecke und den Erfordernissen der Wissenschaft angemessene Weise in der Stadt Zürich verbleiben werden – beschließt der RR.: «das hievior bezeichnete von der Stadt Zürich gemachte Anerbieten ist angenommen.» IV. 219.

165. In unmittelbarem Anschlusse an die Volksschule besteht für den ganzen Kanton eine Kantonsschule. Diese zerfällt mit Rücksicht auf die beiden Hauptrichtungen der höhern Bildung in zwei Abtheilungen: Das Gymnasium und die Industrieschule.

#### **A. Das Gymnasium.**

166. Der Zweck des Gymnasiums ist, vorzugsweise durch das Mittel der altklassischen Studien den Grund zur wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler zu legen,



insbesondere ihnen die für den Besuch der Hochschule notwendigen Vorkenntnisse zu verschaffen.

Das Gymnasium hat zwei Abtheilungen: das untere und das obere Gymnasium, jenes mit vier, dieses mit zwei und ein halb Jahreskursen.

### **1. Das untere Gymnasium.**

167. Am untern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,  
deutsche Sprache,  
lateinische Sprache,  
griechische Sprache,  
siehe zu § 173.  
französische Sprache,  
allgemeine und vaterländische Geschichte,  
Geographie,  
Naturkunde,  
Mathematik (praktisches Rechnen inbegriffen),  
freies Handzeichnen,  
Kalligraphie,  
Gesang,  
Turn- und Waffenübungen. // [S. 608]

168. Das jährliche Schulgeld beträgt für die Schüler des untern Gymnasiums 30 Fr.

### **2. Das obere Gymnasium.**

169. Am obern Gymnasium werden folgende Fächer gelehrt:

Religion,  
deutsche Sprache,  
lateinische Sprache,  
griechische Sprache,  
hebräische Sprache,  
französische Sprache,  
allgemeine und vaterländische Geschichte,  
Mathematik,  
Naturwissenschaften,  
philosophische Propädeutik,  
Gesang,  
Turn- und Waffenübungen.

Der Unterricht in der philosophischen Propädeutik ist seit 1881 sistirt.

170. Den Schülern der obern Industrieschule ist es innerhalb der im Interesse der Schulordnung durch das Reglement aufzustellenden Beschränkungen gestattet,



einzelne Fächer am obern Gymnasium zu besuchen. Sie haben sich jedoch, falls zum Besuche dieser Fächer Vorkenntnisse erforderlich sind, über den Besitz derselben durch eine Prüfung auszuweisen.

171. Die Zulassung zur Maturitätsprüfung behufs unmittelbaren Uebertritts in die Hochschule findet für Schüler des obern Gymnasiums nur dann statt, wenn sie letztere Anstalt bis zu Ende besucht haben.

Siehe die Bestimmungen über die Einrichtung der Maturitätsprüfungen vom 15. November 1876.

172. Das Schulgeld beträgt für die Schüler des obern Gymnasiums halbjährlich 24 Fr.

### **3. Allgemeine Bestimmungen für das ganze Gymnasium.**

173. Am Gymnasium sind die Unterrichtsfächer in der Regel obligatorisch. Um jedoch eine möglichst freie Benutzung des Gymnasiums, soweit als der Zweck der Anstalt eine solche zuläßt, zu // [S. 609] erzielen, ist der Erziehungsrath befugt, einzelne Unterrichtsfächer für nicht obligatorisch zu erklären.

Außerdem können aus Gesundheitsrücksichten oder andern individuellen Gründen Schüler von einzelnen Unterrichtsfächern dauernd oder zeitweise dispensirt werden.

KRB. vom 17. Febr. 1875. Der RR. ist eingeladen, darüber zu wachen, daß die Vollziehung des § 173 in einer Weise stattfinde, daß das staatliche Gymnasium ohne Beeinträchtigung der humanistischen Studien auch von Jünglingen benutzt werden kann, welche einen Hauptwerth legen auf mathematische, naturwissenschaftliche und merkantile Fächer [i. e. das Griechische fakultativ gelassen werde].

174. Der Erziehungsrath entscheidet, wie die jeder der beiden Abtheilungen des Gymnasiums zugetheilten Unterrichtsfächer auf die einzelnen Klassen derselben vertheilt und in welchem Umfange sie in jeder Klasse gelehrt werden sollen.

### **B. Die Industrieschule.**

Die §§ 175–164, 190, 191, 195, 199, 200 sind in der durch das Gesetz vom 25. März 1867 festgestellten Form (XIV. 309) aufgenommen.

175. Die Industrieschule ist die gemeinsame Bildungsanstalt für diejenigen, welche sich technischen oder kaufmännischen Berufsarten widmen. Sie hat die Aufgabe, die Schüler theils zum unmittelbaren Eintritte ins praktische Berufsleben, theils zum Besuche höherer technischer und kaufmännischer Lehranstalten vorzubereiten.

Sie hat ihren Unterricht der ersten und zweiten Klasse an die Lehrziele der zweiten und dritte Sekundarschulklasse anzuschließen und umfaßt für die technische Abtheilung 3 ½, für die kaufmännische Abtheilung 3 Jahre Schulzeit.

Provisorische Zufügung eines fünften Jahreskurses durch RRB. vom 14. III. 85 wegen Aenderung der Bedingungen der Aufnahme in das eidgen. Polytechnikum.

176. An dieser Anstalt sollen folgende Fächer gelehrt werden:

- Religion;
- deutsche, französische, englische und italienische Sprache und Literatur;
- allgemeine und vaterländische Geschichte;
- Geographie und Naturkunde der drei Reiche;



Physik und Chemie; // [S. 610]  
theoretische und angewandte Mathematik;  
geometrisch-technisches und freies Hand-Zeichnen;  
Handelwissenschaften und kontoristische Arbeiten;  
Kalligraphie;  
Gesang;  
Turn- und Waffenübungen.

177. Unter Genehmigung des Regierungsrathes steht es dem Erziehungsrathe frei, auch noch andere als die oben bezeichneten Fächer einzuführen.

178. Ein vom Erziehungsrath festzusetzender allgemeiner Unterrichtsplan bestimmt die nähere Gliederung, Vertheilung und Begrenzung der Unterrichtsfächer.

179. Die in diesem Plan jeder Klasse oder Abtheilung der Anstalt zugewiesenen Unterrichtsfächer sind, mit Vorbehalt der vom Erziehungsrath zu treffenden nähern Bestimmungen, obligatorisch.

180. Schüler, welche zufolge ihres Stundenplanes freie Zwischenstunden haben, sollen während derselben im Lokale der Anstalt unter Aufsicht zweckmäßig beschäftigt werden, soweit sie nicht der Rektor wegen anderweitiger Benutzung dieser Stunden davon dispensirt.

Zur Bestreitung der durch die Beaufsichtigung der Schüler in den Zwischenstunden veranlaßten Ausgaben wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit bis auf 800 Fr. eröffnet.

181. An der Industrie-Schule kann Schülern anderer höherer Lehranstalten, sowie solchen, welche wegen einer wirklich beruflichen Thätigkeit verhindert sind, die Pflichten eines Schülers im ganzen Umfange zu erfüllen, sofern sie das für die betreffende Klasse geforderte Alter besitzen, innerhalb der im Interesse der Schulordnung nöthigen Beschränkungen gestattet werden, als Auditoren Antheil am Unterricht in einzelnen Fächern zu nehmen. Solche Auditoren haben sich jedoch bezüglich des betreffenden Faches über allfällig erforderliche Vorkenntnisse durch eine Prüfung auszuweisen, gestellte Aufgaben gleich den Schülern zu lösen und sich den allgemeinen Disziplinarvorschriften zu unterziehen.

182. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler dieser Anstalt // [S. 611] jährlich 50 Fr. und ist jeweilen für ein Semester im Voraus zu entrichten.

183. An die besondern Kosten der Arbeiten im technischen Laboratorium haben die daran teilnehmenden Schüler im Semester für jede wöchentliche Doppelstunde 10 Fr. zu bezahlen.

184. Auditoren entrichten für jede wöchentliche Stunde im Semester ein Unterrichtsgeld von 5 Fr., wobei indeß vom Erziehungsrathe für einzelne Unterrichtsfächer oder einzelne Auditoren eine Ermäßigung bewilligt werden kann.

Als Laboranten haben Auditoren außerdem einen fixen Jahresbeitrag von 50 Fr. für das halbe Jahr zu bezahlen.

### **C. Gemeinsame Bestimmungen für die ganze Kantonsschule.**

Siehe auch das Reglement für die Kantonsschule in Ges. u. Verordn. 1864. 51.



## 1. Einrichtungen der Schule.

185. Die Jahreskurse an der Kantonsschule beginnen alljährlich um Mitte April.

Der Schluß der Kurse soll auf einen Zeitpunkt anberaumt werden, welcher den an die Hochschule und an die eidgenössische polytechnische Schule übertretenden Schülern den rechtzeitigen Eintritt in diese Anstalten möglich macht.

Die Dauer der Ferien wird auf zehn Wochen festgesetzt; der Erziehungs Rath entscheidet über deren Vertheilung auf die verschiedenen Jahreszeiten.

Am Schlusse jedes Schulkurses findet an jeder Klasse eine öffentliche Prüfung statt.

186. Wenn ein Kurs oder ein Unterrichtsfach von mehr als 40 Schülern (mit Inbegriff der Auditoren) besucht wird, so soll in der Regel eine Theilung der Klasse stattfinden. In den höhern Klassen kann in den Sprachfächern die Theilung schon bei mehr als 25 Schülern, und beim Feldmessen, bei Arbeiten im chemischen Laboratorium u. dgl. auch bei noch geringerer Schülerzahl angeordnet werden. Der dießfällige Entscheid steht dem Regierungsrathe zu. // [S. 612]

187. Die Lehrer der Religion an den beiden Anstalten, welche dem zürcherischen Ministerium angehören müssen, sind verpflichtet, ein Mal im Jahre denjenigen Schülern, welche es wünschen, den Konfirmationsunterricht zu ertheilen.

Die Schüler der Kantonsschule sind der Verpflichtung zum Besuche der wöchentlichen kirchlichen Unterweisungen enthoben, so lange sie den Religionsunterricht an der Kantonsschule besuchen.

188. An der gesammten Kantonsschule finden Turn- und Waffenübungen statt. Der Regierungsrath wird jedoch ermächtigt, sofern er es für passend erachtet, die zwei untersten Klassen der Kantonsschule der Theilnahme an den Waffenübungen zu entheben.

Theilnehmer an diesem Unterrichte, welche nicht der Schule angehören, haben hiefür einen Beitrag an die Kantonsschulkasse zu bezahlen, dessen Größe durch das Reglement bestimmt wird.

189. Die für die Schule erforderlichen allgemeinen Lehrmittel und Geräthschaften werden aus der Kantonsschulkasse angeschafft.

## 2. Bestimmungen betreffend die Schüler.

190. Zum Eintritt in die unterste Klasse des Gymnasiums ist, im Einklang mit den dießfälligen Bestimmungen über den Eintritt in die Volksschule (§ 54), das auf 1. Mai desselben Jahres zurückgelegte zwölfte, zum Eintritt in die erste Klasse der Industrieschule das auf den ersten Mai desselben Jahres zurückgelegte vierzehnte und zum Eintritt in jede höhere Klasse der Kantonsschule auch das entsprechend höhere Altersjahr erforderlich. Ausnahmen sollen vom Erziehungs Rath nur unter ganz besondern Verhältnissen bewilligt werden.

Ueberdies hat jeder, der in die Kantonsschule einzutreten wünscht, genügende Sittenzeugnisse beizubringen und eine derjenigen Stufe angemessene Prüfung zu bestehen, in welche er an der Schule aufgenommen zu werden wünscht.

191. Jeder Zögling entrichtet beim Eintritt ein Einschreibgeld von 6 Fr., es wäre denn, daß er ein solches bereits an einer andern Kantonallehranstalt bezahlt hätte; sowie im fernern einen Jahresbeitrag von 3 Fr. an die Sammlungen. // [S. 613]





192. Schüler, welche nach erfolgter Jahresprüfung die Schule verlassen und ebenso solche, welche während des Courses mit Erlaubniß des Lehrerkonventes austreten, haben Anspruch auf ein Abgangs- bezw. Maturitätszeugniß.

### **3. Bestimmungen betreffend die Lehrer.**

193. Die Besoldung der Lehrer der Kantonsschule wird nach der Zahl der von ihnen ertheilten wöchentlichen Unterrichtsstunden berechnet, wobei kein Unterschied gemacht wird, ob diese Stunden an Haupt- oder Parallelklassen ertheilt werden. Die definitive Anstellung der Lehrer soll indeß nur auf eine gewisse Minimalzahl von Stunden erfolgen, in der Meinung, daß die darüber hinausgehende Verwendung eines Lehrers demselben kein dauerndes Recht hierauf und keine erhöhten Ruhegehaltsansprüche gewähren soll.

Die definitiv angestellten Lehrer sind verpflichtet, erforderlichenfalls auch noch weitere Stunden, die ihnen in ihrem Fache übertragen werden wollen, bis auf eine gewisse in der Anstellungsurkunde zu bezeichnende Maximalzahl gegen entsprechend erhöhten Gehalt zu übernehmen.

194. Der definitiven Anstellung geht in der Regel eine provisorische Anstellung voran. Wo die Verhältnisse der Schule länger andauernde Provisorien wünschbar machen, hat indeß nach fünfzehnjähriger Dienstleistung auch ein provisorischer Lehrer ein Recht auf die den definitiven Lehrern in §§ 313 und 314 gesicherten Ansprüche.

195. Die Besoldung für die wöchentliche Unterrichtsstunde beträgt jährlich 100 bis 170 Fr., kann jedoch unter besondern Umständen bis auf 200 Fr. gehen. Innert dieser Grenzen bestimmt jeweilen der Erziehungs Rath mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches, die damit verbundenen Arbeiten, die Qualifikation des Lehrers, dessen Dienstalder u. s. w. den Besoldungsansatz für die einzelnen Unterrichtsstunden. Die Besoldung der Instruktoren der Waffenübungen wird im Reglement festgesetzt.

196. Von dem Schulgelde fällt die eine Hälfte der Kantonsschulkasse zu, die andere Hälfte wird unter die Lehrer jeder Klasse nach Verhältniß der Stunden- und Schülerzahl vertheilt. // [S. 614]

Der Antheil am Schulgelde der Auditoren wird für jeden derselben nach Verhältniß der Stundenzahl unter die Lehrer vertheilt, die jene unterrichten.

197. Die sämtlichen definitiv angestellten Lehrer an der Kantonsschule führen den Titel «Oberlehrer» und die Lehrer des Zeichnens, Schreibens, Gesanges und der Turn- und Waffenübungen den ihren Fächern entsprechenden Titel.

Dem Erziehungsrathe steht die Befugniß zu, einem Lehrer als Auszeichnung bei oder nach der Anstellung den Titel eines Professors zu ertheilen.

In neuerer Zeit wird dieser Titel vom Regierungsrath ertheilt und zwar allen Hauptlehrern bei ihrer definitiven Anstellung.

### **4. Konvente und Rektorate.**

198. Die Lehrer jeder Abtheilung der Kantonsschule bilden die Konvente derselben. Den Konventen liegt die Berathung des Wohles der Schule im Ganzen, die Beurtheilung der einzelnen Klassen und Schüler zum Zwecke abzugebender Berichte und der zu ertheilenden Zensuren, sowie die Förderung wissenschaftlichen und pädagogischen Fortschrittes im gesammten Schulleben ob. Ebenso steht ihnen zu,



über einzelne Schüler disziplinarische Verfügungen zu treffen, sowie Disziplinarfälle, die ihnen vom Rektor überwiesen sind, innert der Schranken ihrer Kompetenz zu erledigen.

Die Konvente haben das Recht, über alle wichtigern Gegenstände, welche nicht unmittelbar die Personen der Lehrer betreffen, z. B. über den Unterrichtsplan, die Einführung von Lehrmitteln auf Einladung der vorgesetzten Behörden ihr Gutachten einzugeben.

199. Jeder der beiden Anstalten steht ein Rektor vor, welchem als Gehülfe und Stellvertreter ein Prorektor beigeordnet ist. Der Prorektor des Gymnasiums steht zugleich dem Konvent der untern Abtheilung vor. Der Rektor, bezw. der Prorektor, hat den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung zu überwachen und hierüber der betreffenden Aufsichtskommission von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten, die Versammlungen des Konventes anzuordnen und zu leiten, die Schüler zu beaufsichtigen, mit ihren Eltern oder Vor- // [S. 615] mündern in die erforderliche Verbindung zu treten und überhaupt die ihm durch das Gesetz, Reglemente oder besondere Beschlüsse der vorgesetzten Behörden auferlegten Pflichten zu erfüllen.

200. Die Rektoren und Prorektoren werden für ihre Verrichtungen entschädigt. Dem Erziehungsrathe wird zu diesem Ende hin für das Gymnasium ein jährlicher Kredit von 1200 Fr. und für die Industrieschule ein solcher von 1600 Fr. eröffnet.

201. Der Regierungsrath wählt die Rektoren und der Erziehungsrath die Prorektoren aus der Lehrerschaft der betreffenden Anstalten auf eine Dauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit. Jeder definitiv angestellter Lehrer ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl auf eine Amtsdauer anzunehmen.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und zwar nach dem Organisationsgesetz auch die der Prorektoren durch den Regierungsrath.

##### **5. Bestimmungen betreffend die Aufsicht.**

202. Für jede der beiden Abtheilungen der Kantonsschule besteht eine Aufsichtskommission von neun Mitgliedern. Sieben derselben wählt der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes, die beiden andern Mitglieder sind von Amtswegen der Rektor und Prorektor.

Nach dem Org.-Gesetz erfolgt die Wahl aller Mitglieder durch den Regierungsrath.

203. Die Aufsichtskommissionen wachen über die Vollziehung der Gesetze und der Beschlüsse des Erziehungsrathes, welche sich auf die Schulabtheilung, der sie übergeordnet sind, beziehen.

Hinsichtlich des Unterrichtes treffen sie die nöthigen Verfügungen, soweit solche nicht vom Erziehungsrathe erlassen worden sind.

Sie wachen über die Handhabung der Schulordnung und Disziplin.

Sie geben über alle wichtigern Gegenstände, in Folge Einladung des Erziehungsrathes, ihr Gutachten ab.

204. Für die Leitung der Turn- und Waffenübungen wird eine besondere Kommission von sieben Mitgliedern aufgestellt, von denen der Erziehungsrath unter Genehmigung des Regierungsrathes // [S. 616] fünf erwählt. Die beiden andern Mitglieder sind die beiden Rektoren, oder im Verhinderungsfall die beiden Prorektoren.



Ueber die Befugnisse und Pflichten dieser Kommission finden die Bestimmungen des § 203 analoge Anwendung.

Diese Kommission wird seit 1881 nicht mehr bestellt.

205. Behufs Handhabung der Disziplin steht den Aufsichtskommissionen, Konventen, Rektoren, Prorektoren und Lehrern in einer durch das Reglement festzusetzenden Ausdehnung und Stufenfolge eine Strafkompentenz zu.

Siehe das Reglement in Gesetze und Verordnungen 1864. 51.

206. Für die Besorgung der Kantonsschule wird ein Hauswart und für die Bedienung der Aufsichtskommissionen, Rektoren und Konvente der Kantonsschule ein Pedell aufgestellt, welche für ihre Bemühungen angemessen zu entschädigen sind. Die bezeichneten Bedienstungen können auch einer einzigen Person übertragen werden.

### III. Thierarzneischule.

§§ 207–220 sind ersetzt durch das Gesetz betreffend die Thierarzneischule vom 5. Juli 1885, in XXI. 198.

Siehe ferner das Gesetz betreffend das Technikum, vom 18. Mai 1873, in XVII. 155.

### IV. Schullehrer-Seminar.

#### 1. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

221. Zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich besteht ein Schullehrseminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

222. Zur Aufnahme ins Seminar ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei und an keinem der künftigen Anstellung als Lehrer hinderlichem Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und in einer, den Leistungen des dritten Kurses der Sekundarschule entsprechenden Prüfung befriedigende Kenntnisse in folgenden Fächern an den Tag lege: // [S. 617]

biblische Geschichte,  
deutsche Sprache,  
französische Sprache,  
Arithmetik und Geometrie,  
Geschichte und Geographie,  
Naturkunde,  
Gesang,  
Zeichnen und Schönschreiben.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine vierteljährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

223. Die Zahl der jährlich aus dem Kantone neu aufzunehmenden Zöglinge wird durch den Erziehungsrath bestimmt; die Gesamtzahl soll jedoch in der Regel hundert nicht



übersteigen. Diese erhalten den Unterricht unentgeltlich. Nichtkantonsbürger, die indeß nur mit spezieller Bewilligung des Erziehungs Rathes und nur dann aufgenommen werden können, wenn nicht die Zahl der Zöglinge zum Nachtheile des Unterrichtes zu groß wird, bezahlen ein jährliches Klassengeld von 60 Fr., wovon die eine Hälfte in die Seminarkasse fällt, die andere Hälfte unter die Lehrer nach Maßgabe ihrer Stundenzahl vertheilt wird.

224. Die Unterrichtszeit am Seminar ist vier Jahre. Der Umfang und die Abstufung des Unterrichtes in den verschiedenen Klassen wird durch den Lehrplan näher bezeichnet. Der Unterricht soll seinem Umfange nach in der Regel mit der ersten Hälfte des vierten Jahreskurses abschließen; die zweite Hälfte desselben soll mehr zu einem allgemeinen Repetitorium mit praktischen Uebungen verwendet werden, wobei es dem Erziehungs Rathes vorbehalten bleibt, einzelne befähigtere Schüler während eines Theiles des Halbjahres auch für Vikariate zu verwenden.

Die Zeit der Jahresprüfung sowie den Anfang des Jahreskurses bestimmt alljährlich die Aufsichtsbehörde.

Die Ferien an der Anstalt werden durch das Reglement bestimmt. Im Ganzen dürfen sie jährlich acht Wochen nicht übersteigen.

225. Die Lehrgegenstände des Seminars sind: // [S. 618]

- Religions- und Sittenlehre,
- Pädagogik,
- deutsche Sprache,
- französische Sprache,
- Mathematik,
- Geschichte,
- Geographie,
- Naturkunde,
- Gesang,
- Violin- und Klavierspiel,
- Schönschreiben,
- Zeichnen,
- Turn- und Waffenübungen,
- Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Unterricht im Klavierspielen ist nicht verbindlich; alle andern Lehrfächer sind dagegen, soweit nicht Gesundheitsrücksichten oder andere individuelle Gründe die Entbindung der Schüler von einzelnen Fächern nothwendig machen, obligatorisch.

226. Der Unterricht soll in allen Fächern mit vorzüglicher Hinsicht auf den künftigen Beruf der Zöglinge und auf den speziellen Zweck und die Organisation der Volksschule ertheilt werden. Vor Allem aus ist darauf Bedacht zu nehmen, das der in den obligatorischen Lehrmitteln enthaltene Unterrichtsstoff vollständig begriffen und verarbeitet und daß der Zögling in richtiger Behandlung und Anwendung desselben geübt werde. Diesem praktischen Zwecke gemäß ist auch der Unterricht in der Pädagogik zu ertheilen.



227. Behufs der praktischen Uebungen im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Uebungsschule verbunden, die nach ihrem Organismus und ihren Leistungen das Bild einer wohleingerichteten ungetheilten Primarschule darbieten soll. Ueber das Verhältniß dieser Schule zu den Schulen der Gemeinde, in welcher sich das Seminar befindet und zu den betreffenden Schulbehörden wird der Regierungsrath das Nähere bestimmen.

228. Im Seminar besteht ein Konvikt. Der Aufenthalt in demselben ist indessen für die Zöglinge nicht obligatorisch, sondern es steht jedem frei, sich außerhalb des Seminars ein Unterkommen // [S. 619] zu suchen. Ein- und Austritt sind ohne besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde nur je auf den Schluß eines Jahreskurses statthaft. Gegen die Wahl eines ungeeigneten Kostortes hat die Aufsichtskommission jederzeit das Recht der Einsprache.

Die Zöglinge haben ein nach Maßgabe der Kosten des Konviktes vom Erziehungsrath zu bestimmendes jährliches Kostgeld zu entrichten, das jedoch 240 Fr. für Kantonsbürger und 400 Fr. für Nichtkantonsbürger nicht übersteigen darf; sie erhalten dafür Kost, Wohnung, Wäsche, Licht und ärztliche Behandlung.

Der Konvikt ist durch Regierungsrathsbeschluß vom 9. August 1875 aufgehoben worden.

229. Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge, die sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen derselben würdig zeigen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von 9000 Fr. [nun 30000] eröffnet, den er entweder in Form von ganzen oder theilweisen Freiplätzen im Konvikt oder in Form von Baarbeiträgen von höchstens 300 Fr. verwenden kann. Sowohl Freiplätze als Stipendien werden vom Erziehungsrathe auf ein Gutachten der Lehrerschaft und auf den Antrag der Aufsichtskommission je auf ein Jahr vergeben.

230. Jedem Zögling wird bei seinem Austritte von der Aufsichtsbehörde auf den Antrag der Lehrerschaft ein Zeugniß für Zulassung zur Konkursprüfung zugestellt. Der Erziehungsrath entscheidet auf Grundlage dieser Zeugnisse über die Frage der Zulassung.

Austretende Zöglinge, welche sich nicht dem Lehrerberufe widmen wollen, oder denselben innerhalb 2 Jahren nach dem Austritt aus dem Seminar wieder verlassen, haben für Schul- und Kostgeld die für Nichtkantonsbürger in §§ 223 und 228 festgesetzten Leistungen zu erfüllen und allfällig bezogene Stipendien zurückzubezahlen. Dem Erziehungsrathe wird jedoch gestattet, Zöglinge, welche aus ganz besondern Gründen zur Wahl eines andern Berufes genöthigt werden, von dieser Leistung ganz oder theilweise zu entheben.

## **2. Lehrpersonal.**

231. Das Lehrpersonal am Seminar besteht aus einem Direktor und seinem Gehülfen, der nöthigen Anzahl von Fachlehrern und einem Lehrer an der Uebungsschule. // [S. 620]

232. Dem Direktor steht die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung des Seminars und der Uebungsschule zu. Er wacht über den pädagogisch richtigen und geregelten Gang des Unterrichtes und über die Amtstreue der Lehrer. Er beaufsichtigt den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und hält dieselben zum fleißigen Besuche des



Gottesdienstes an. Er ertheilt in jeder Klasse Unterricht, im Ganzen wöchentlich 12 bis 18 Stunden. Er veranstaltet und leitet die Versammlungen des Lehrerkonventes.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors übernimmt ein vom Erziehungsrathe aus der Zahl der ordentlichen Lehrer bezeichneter Stellvertreter dessen Verrichtungen.

233. Dem Direktor liegt ferner die Leitung des Konviktes und die Aufsicht über denselben ob. Er gibt alljährlich die Rechnung über die Verwaltung des Konviktes, sowie den Voranschlag durch die Aufsichtskommission dem Erziehungsrathe ein. In der Ueberwachung der Zöglinge sowie in der ökonomischen Verwaltung wird er von einem Gehülfen unterstützt.

Mit dem Konvikt ist auch der Gehülfe weggefallen.

234. Der Direktor bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 bis 2500 Fr., mit freier Kost, Wohnung, Feuerung, Beleuchtung und Wäsche für sich und seine Familie, und sein Gehülfe freie Kost u. s. f. für seine Person nebst einer allfälligen jährlichen Gratifikation. Für ihm übertragenen Unterricht wird letzterer nach Art der übrigen Seminarlehrer besonders entschädigt.

Durch KRB. vom 25. Juli 1878 wurde dem Direktor als Entschädigung die freie Wohnung mit Heizung und Beleuchtung, nebst Benützung des Gartens und Gemüselandes zugesichert.

Der Familie eines verstorbenen Direktors kann statt des in § 308 festgesetzten Nachgenusses des Einkommens, soweit es nicht in Geld besteht, eine angemessene Entschädigung bestimmt werden.

235. Die sämtlichen Fachlehrer und der Lehrer an der Uebungsschule ertheilen den Unterricht nach Maßgabe des Lehrplanes und weiterer spezieller Anordnungen des Erziehungsrathes. Sie unterstützen den Direktor in der Beaufsichtigung der Zöglinge nach den Vorschriften des Reglements. An den Berathungen für Entwerfung des Lehrplanes und der Stundenverzeichnisse, über Er- // [S. 621] theilung von Zensuren und Zeugnissen an die Zöglinge, über definitive Aufnahme und über Beförderung der Zöglinge in höhere Klassen, über die Anträge betreffend Ertheilung von Freiplätzen und Stipendien und über allfällige Anwendung außerordentlicher Disziplinar mittel nehmen die sämtlichen Lehrer unter dem Vorsitze des Direktors Theil.

236. Zur Besoldung der sämtlichen Fachlehrer, des Lehrers an der Uebungsschule und des Gehülfen des Direktors wird dem Erziehungsrathe ein Gesamtkredit bis auf 16000 Fr. [durch Großrathsbeschluß vom 25. April 1864 um 6000 Fr. erhöht, zur Zeit auf 42000 Fr. angewachsen XIII. 265] bewilligt, in der Meinung, daß die Größe der Besoldung der einzelnen Lehrer im ungefähren Verhältnisse zur Anzahl der von ihnen ertheilten Unterrichtsstunden stehen und dem einzelnen Fachlehrer jedenfalls nicht über 28 Unterrichtsstunden zugetheilt werden sollen.

Für amtliche Verrichtungen außer dem Seminar beziehen der Direktor und die Lehrer ein Taggeld von 6 Fr.

237. Der Regierungsrath wählt auf Vorschlag des Erziehungsrathes den Direktor; die übrigen Lehrer werden vom Erziehungsrathe [nun vom Regierungsrathe, s. Organisationsgesetz] gewählt.

Die Wahl des Direktors und der sämtlichen Lehrer, mit Ausnahme des Turnlehrers, geschieht auf Lebenszeit [nun: der Lehrer auf 6 Jahre, des Direktors auf 3 Jahre];





jedoch geht in der Regel der definitiven Anstellung eine provisorische von 2 Jahren voraus. Der Turnlehrer wird auf unbestimmte Zeit oder auch für ein oder mehrere Jahre angestellt.

Der Religionslehrer, welcher gegen eine angemessene Entschädigung auch die Konfirmation der Zöglinge zu übernehmen verpflichtet ist, muß Mitglied des zürcherischen Ministeriums sein.

238. Für Unterhalt und Vermehrung der Bibliothek und der Sammlungen, für Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und anderer Unterrichtsbedürfnisse im Seminare und in der Uebungsschule, für Turnen, Exkursionen u. s. w. wird ein jährlicher Kredit von 1500 [nun 3500] Fr. eröffnet, welcher jeweilen nach Antrag der Aufsichtskommission auf die einzelnen Posten vertheilt wird. // [S. 622]

### **3. Aufsichtskommission.**

239. Der Erziehungs Rath übt die Aufsicht über das Seminar und die Uebungsschule durch eine besondere Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern aus. Dieselbe nimmt regelmäßige Visitationen am Seminare vor; sie wacht über treue Pflichterfüllung von Seite des Direktors und der Lehrer, sowie über Fleiß und Betragen der Zöglinge; sie begutachtet die von dem Direktor und der Lehrerschaft an den Erziehungs Rath einzugebenden Lehrpläne; sie genehmigt das Lektionsverzeichnis, welches halbjährlich von der Lehrerschaft nach Vorschrift des Reglements entworfen wird und stellt ihre Anträge bezüglich der Vergebung der Stipendien (§§ 229 und 275) an den Erziehungs Rath.

Der Direktor wohnt mit berathender Stimme allen Verhandlungen der Aufsichtskommission mit Ausnahme derjenigen, die seine Person betreffen, bei. Die übrigen Lehrer können zu den Sitzungen beigezogen werden, so oft es die Aufsichtskommission für nöthig erachtet.

Siehe das Reglement in Gesetze und Verordnungen 1877, 155 den Lehrplan in XX. 147.

### **V. Landwirtschaftliche Schule.**

240. Zur Bildung theoretisch und praktisch tüchtiger Landwirthe besteht eine landwirthschaftliche Schule, mit welcher die praktische Bewirthschaftung eines Gutes verbunden ist.

Diese Anstalt steht zunächst unter der Aufsicht der landwirthschaftlichen Kommission und unter Oberaufsicht der Direktion des Innern. Letztere hat indeß von dem Lehrplane und von dem jeweiligen Jahresberichte der Anstalt der Direktion des Erziehungswesens Kenntniß zu geben; ebenso steht es den Erziehungsbehörden frei, in gutfindender Weise Inspektionen anzuordnen. Finden sich die Erziehungsbehörden zu Bemerkungen veranlaßt, so wenden sie sich zunächst an die Direktion des Innern, beziehungsweise an den Regierungsrath.

Die an der landwirthschaftlichen Schule anzustellenden Lehrer haben sich beim Erziehungs Rath darüber auszuweisen, daß sie für die betreffende Lehrstufe hinlänglich befähigt seien, zu welchem Behufe nöthigenfalls eine Prüfung angeordnet werden kann. // [S. 623]



## **B. Bibliotheken und Sammlungen.**

241. Die Professoren und Lehrer, sowie die Zöglinge und Studirenden an den höhern Lehranstalten haben unter den durch das Reglement vorgeschriebenen nähern Bedingungen das Recht zur Benutzung der Bibliothek der Kantonallehranstalten, welche vom Staate mit einem Jahresbeitrag von 5000 Fr. unterstützt wird.

Der Staat sorgt dafür, daß auch andere der Eidgenossenschaft, der Stadt oder wissenschaftlichen Korporationen zugehörenden Bibliotheken seinen Lehranstalten zur Benutzung eröffnet werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

242. Zur Aeufnung und Besorgung der dem Staate zugehörenden künstlerischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Sammlungen, nämlich:

- a. des archäologischen Museums,
- b. des zoologischen Museums,
- c. der mineralogischen Sammlung,
- d. der geognostischen und Petrefaktensammlung,
- e. der physikalischen,
- f. der chemischen,
- g. der anatomischen,
- h. der obstetrischen,
- i. der chirurgischen,
- k. der pharmazeutischen,
- l. der naturwissenschaftlichen und der kaufmännischen Waarensammlung an der Kantonsschule, sowie
- m. des botanischen Gartens

wird dem Erziehungsrathe ein jährlicher Kredit von 14000 Fr. eröffnet. Die Bedingungen der Benutzung dieser Institute und Sammlungen wird durch Reglement festgestellt.

Der Staat trifft Sorge dafür, daß auch die der Stadt sowie der eidgenössischen polytechnischen Schule ungehörigen Sammlungen den höhern Lehranstalten zugänglich gemacht werden. Die Genehmigung der dießfälligen Verträge steht dem Regierungsrathe zu.

Reglement betr. die Besorgung und Benutzung der Sammlungen in Ges. u. Verordn. 1861. 69. Vertrag mit dem Bund im Amtsblatt 1863. 1081. Reglement betr. den botanischen Garten in Ges. und Verord. 1872. 140. // [S. 624]

## **C. Stipendiat.**

243. Zur Unterstützung talentvoller, mit günstigen Zeugnissen über Fleiß und Betragen versehener Kantonsbürger, welche eine höhere wissenschaftliche, künstlerische oder technische Ausbildung zu erhalten wünschen, hiezu aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, wird, abgesehen von in den §§ 229 und 275 vorgesehenen Ausgaben eine Summe von 12000 Fr. auf dem Jahresbudget für Stipendien ausgesetzt.

In dieser Summe ist der laut Vertrag vom 11. Christmonat 1833 der Stadt Zürich obliegende Jahresbeitrag von 1166 Fr. mitinbegriffen, in der Meinung, daß wenigstens



diese Summe für Studierende der Theologie an der hiesigen Hochschule verwendet werden soll.

Zur Unterstützung der Vorbereitung solcher Schüler, welche von einer Sekundarschule her ins zürcherische Gymnasium [oder in dasjenige der Stadt Winterthur] einzutreten wünschen, wird ein jährlicher Kredit von 5000 Fr. ausgesetzt. Der Erziehungsrath entscheidet auf den Antrag der Bezirksschulpflegen über die Verwendung dieses Kredites.

244. Von der genannten Summe von 12000 Fr. werden 300 [nun 500] Fr. zur Entschädigung für den Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, bis auf 2700 Fr. zu Stipendien für den Besuch nicht kantonaler Lehranstalten und der jeweilige Rest zu Stipendien für solche, welche kantonale Lehranstalten oder andere denselben analog organisirte öffentliche Schulen [z. B. die höhern Schulen von Zürich und Winterthur, nicht aber das private evangelische Seminar in Untersträß] besuchen, verwendet.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von höchstens 600 Fr. für Stipendien an im Kanton niedergelassene Schweizerbürger verwendet werden, welche kantonale Lehranstalten besuchen.

245. Die Vergebung der Stipendien geschieht durch den Erziehungsrath in Zuzug der sämtlichen Inspektoren der Stipendiaten, welche mit berathender Stimme an den betreffenden Sitzungen Theil nehmen.

Die Stipendien für solche, welche zürcherische Lehranstalten // [S. 625] besuchen, betragen 100 bis 600 Fr. Die übrigen Stipendien werden nach den Verhältnissen des einzelnen Falls bestimmt.

246. Der Erziehungsrath ist überdieß berechtigt, höchstens 4 Stipendiaten an jeder der 4 Fakultäten der Hochschule, höchstens 15 Stipendiaten, die Schüler der Kantonsschule und höchstens 2, die Schüler der Thierarzneischule sind, der Bezahlung der Kollegiangelder an die besoldeten Professoren oder der Schulgelder zu entheben.

Im fernern ist der Erziehungsrath berechtigt, zehn bloße Freiplätze (ohne weiteres Stipendium) an Schüler des untern Gymnasiums und der untern Industrieschule zu vergeben.

247. Die Stipendiaten sind von den Einschreib- und Immatrikulationsgebühren beim Eintritte in die verschiedenen Kantonallehranstalten und von den Jahresbeiträgen für die Sammlungen der betreffenden Anstalten befreit.

Die Sekundärärzte für die medizinische und chirurgische Abtheilung im neuen Kantonalkrankenhaus sind zu der unentgeltlichen ärztlichen Besorgung der sich an sie wendenden Stipendiaten verpflichtet.

248. Die sämtlichen Stipendien werden höchstens für Ein Jahr zugesichert und beim Beginne jedes Schuljahres neu ausgeschrieben. Bei allfälligen Vorschüssen kann im Herbst eine zweite Ausschreibung erfolgen.

249. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung wird, soweit es Studierende an der hiesigen Hochschule sind, einem Lehrer der Hochschule, soweit es Schüler des Gymnasiums sind, dem Rektor desselben, soweit es Schüler der Industrieschule sind, dem Rektor der Industrieschule, soweit es endlich Schüler der Thierarzneischule sind, dem Direktor derselben übertragen. Die Leitung und Beaufsichtigung derjenigen Stipendiaten,



welche ihre Bildung an nicht kantonalen Lehranstalten erhalten, liegt unmittelbar der Direktion des Erziehungswesens ob.

Der Inspektor der Stipendiaten an der Hochschule wird vom Erziehungsrathe auf eine Amtsdauer von zwei [nun drei?] Jahren mit steter Wiederwählbarkeit ernannt. // [S. 626]

250. Der Inspektor der Stipendiaten der Hochschule, die Rektoren des Gymnasiums und der Industrieschule und der Direktor der Thierarzneischule erstatten periodisch und überdies, so oft es vom Erziehungsrathe verlangt wird, an diese Behörde Bericht über die Verhältnisse, Leistungen und das Betragen der ihrer Leitung unterstellten Stipendiaten.

Sie haben, falls die dem Stipendiate übergeordneten Behörden ihnen mit Beziehung auf die Leitung und Beaufsichtigung der Stipendiaten Aufträge zu ertheilen im Falle sind, dieselben genau zu vollziehen.

251. Die Ausbezahlung der Stipendien liegt in der Regel quartalweise dem Kantonsschulverwalter ob. Er erhält hiezu schriftliche Aufträge von Seite der die Stipendiaten unmittelbar überwachenden Stellen.

Siehe das Regulativ betreffend die Ertheilung von Hochschulstipendien, in XX. 225.

## **Zweites Kapitel.**

### **Besondere Bestimmungen über die Schulverhältnisse der Städte Zürich und Winterthur.**

252. Wo nicht durch die nachfolgenden besondern Bestimmungen Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung statuiert werden, gilt diese letztere auch für das Schulwesen der Städte Zürich und Winterthur in ihrem ganzen Umfange.

#### **A. Besondere Verhältnisse der Stadt Zürich.**

253. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

Siehe §§ 11 und 75 Gemeindegesetz.

254. Die Aufsicht über die öffentlichen Schulen der Stadt wird unter der Oberaufsicht der Bezirksschulpflege einer Stadtschulpflege von fünfzehn Mitgliedern übertragen. Dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident, werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und je zu zwei Jahren um zur // [S. 627] Hälfte erneuert [alle drei Jahre Integralerneuerung]. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Schulpflege auf gleiche Amtsdauer.

255. Die Schulpflege kann zur speziellen Leitung und Beaufsichtigung der verschiedenen Schulabtheilungen sich in Sektionen söndern.

256. Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird von dieser der Schulpflege ein bleibender Ausschuß in einer durch die Schulgemeinde zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern beigegeben, welcher zusammen mit der Schulpflege die größere Schulpflege bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl und Berufung von Lehrern, sowie die Wahl des Stadtschulverwalters übertragen. Die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung von Kapitalien und der Bezug der Zinse kann von der Schulgemeinde einer städtischen Zentralverwaltung übertragen werden.



Die Wahl der Lehrer erfolgt durch die Stimmberechtigten.

Der Präsident der Schulpflege ist auch Präsident der größern Pflege; den Vizepräsidenten wählt die letztere selbst. Der Aktuar der Schulpflege ist auch Aktuar der größern Pflege.

257. Die Kompetenzen der genannten Schulbehörden werden durch besondere Reglemente, welche sammt den in § 261 bezeichneten der Genehmigung des Erziehungsrathes unterliegen, festgestellt.

258. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Zürich bestehen.

Soweit in Zürich außer diesen Schulen weitere Schulanstalten beibehalten, bezw. gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.

259. Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Zürich bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

So wurde 1880 der Beginn des Courses auf Mitte April gestattet (§ 57).

260. Die definitive Wahl aus den vom Erziehungsrathe geprüften und für wählbar erkannten Bewerbern, bezw. die Berufung der Lehrer und Lehrerinnen ist Sache der größern Schulpflege // [S. 628] [nun sämmtlicher Stimmberechtigten]. Die Besetzung der untergeordneten Lehrstellen kann dieselbe der engern Schulpflege übertragen. Bei definitiven Wahlen ist der Verbalprozeß dem Erziehungsrathe zur Anerkennung zu überwachen.

261. Ueber die angemessene Repräsentation der Lehrerschaft, in der Schulpflege, bezw. in deren Sektionen im Sinne des § 32 wird reglementarisch das Nähere verfügt. Ueber die Konstituierung der Lehrerschaft in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu. Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten wird durch das Reglement das Nähere bezeichnet werden.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweilen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welche letzteren bei der diesfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

Siehe zu § 264.

## **B. Besondere Verhältnisse der Stadt Winterthur.**

262. Die Stadt Winterthur bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

Siehe das Gemeindegesetz § 75.

263. Die gemäß dem gegenwärtigen Gesetze für alle Gemeinden des Kantons Zürich obligatorischen Schulen sollen auch in der Stadt Winterthur bestehen.

Soweit in Winterthur außer diesen Schulen weitere Schulen beibehalten, bezw. gegründet werden wollen, ist für dieselben die Genehmigung des Erziehungsrathes nachzusuchen.



264. Der Schulgemeinde Winterthur wird gestattet:

1. die Verwaltung des Gemeindschulfonds, d. h. die Verwahrung der Schuldtitel, die Anlegung der Kapitalien und den Bezug der Zinse der Zentralverwaltung zu übertragen;
2. das Präsidium der Stadtschulpflege frei von sich aus zu bestellen; // [S. 629]
3. das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Pflege beizuwohnen; auf eine kleinere Zahl von Repräsentanten der Lehrerschaft zu beschränken.

Durch einen Entscheid von 1862 wurde bestimmt, daß diese Repräsentanten überall in den Ausstand zu treten haben, wenn die persönlichen Verhältnisse eines Mitgliedes der Lehrerschaft zur Behandlung kommen.

265. Ueber die Repräsentation der Lehrerschaft in der Schulpflege, über ihre Konstituierung in einen oder mehrere Konvente und über den allfälligen Zusammentritt derselben zu Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten bestimmt ein dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegendes Reglement das Nähere.

Die Schulpflege ist verpflichtet, in allen Sachen, welche das Erziehungs- und Unterrichtswesen im Allgemeinen und nicht rein persönliche Verhältnisse der einzelnen Lehrer betreffen, vor Entscheidung derselben das Gutachten des oder der Lehrerkonvente einzuholen, das diese jeweiligen entweder schriftlich einzureichen oder durch zwei Abgeordnete mündlich vorzutragen berechtigt sind, welcher letzteren bei der dießfälligen Verhandlung berathende Stimme zusteht.

266. Weitere Abweichungen von den allgemeinen Schulvorschriften, welche durch die in der Stadt Winterthur bestehenden besondern Verhältnisse geboten werden, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrathes zulässig.

### **Drittes Kapitel.**

#### **Von den öffentlichen Schulanstalten außerhalb des gesetzlichen Organismus.**

267. Wenn von Gemeinden oder Korporationen aus öffentlichen Mitteln außerhalb des gesetzlichen Schulorganismus weitere Schulen errichtet werden wollen oder wenn aus Privatmitteln Schulen errichtet werden, für welche eine Mitwirkung des Staates (§ 273) oder der Gemeinden in Anspruch genommen wird, so ist für solche Anstalten die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt voranzugehen hat.

Von der Anstellung jedes Lehrers oder jeder Lehrerin an den // [S. 630] vorbenannten Anstalten ist der Bezirksschulpflege zu Handen des Erziehungsrathes Kenntniß zu geben, welcher die Betreffenden anhalten kann, sich über ihre Lehrbefähigung erforderlichen Falls durch eine Prüfung auszuweisen und Sittenzeugnisse beizubringen.

268. Alle derartigen Schulanstalten stehen unter der regelmäßigen Aufsicht der Schulbehörden.

Die nähern Bestimmungen über die Beaufsichtigung solcher Anstalten und über die von ihnen zu erstattenden Jahresberichte sind Gegenstand besonderer Verordnungen oder Beschlüsse des Erziehungsrathes.

Siehe die Verordnung betreffend die aus Staatsmitteln unterstützten Handwerks- und Gewerbeschulen.





## Viertes Kapitel.

### Vom Privatunterrichte.

269. Der Privatunterricht ist, mit Vorbehalt der nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, frei.

270. Zur Errichtung aller Arten von Privatinstituten oder Privatschulen (inbegriffen die von Vereinen oder Privaten gestifteten Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Sonntagsschulen, Kleinkinderschulen u. dgl. bedarf es einer besondern Bewilligung des Erziehungsrathes, welcher eine Prüfung des Planes und der Einrichtung der Anstalt vorauszugehen hat.

Ein Erziehungsrathsbeschluß vom 13. August 1873 unterstellt sämtliche von Korporationen, Vereinen oder Privaten errichteten Schulanstalten, welche auf der Stufe der Volksschule stehen, sowie die Kleinkinderschulen, der Aufsicht der Gemeinde- und Bezirksschulpflegen und verlangt, daß sie bezüglich Beaufsichtigung und Berichterstattung in gleicher Weise wie die Volksschulen behandelt werden.

Siehe auch den Erziehungsrathsbeschluß von 10. Sept. 1879, betr. die Privatschulen, welche an die Stelle der Volksschule treten.

271. Anstalten, welche an die Stelle der Volksschule treten, sollen ihren Schülern einen der Volksschule entsprechenden Unterricht gewähren.

Mit Beschluß vom 8. August 1874 hatte der Regierungsrath der Privatschule W. verweigert, gewisse Schulbücher einzuführen und sie angewiesen, ausschließlich die obligatorischen Lehrmittel zu verwenden. Auf eine hiegegen er- // [S. 631] hobene Beschwerde ging der Kantonsrath aus einem formellen Grunde zur Tagesordnung über, aber mit folgender Motivirung: 1. Nach § 269 U.-G. ist der Privatunterricht unter Vorbehalt der in §§ 270–272 bezeichneten Beschränkungen frei; 2. diese Beschränkungen haben nur zum Zwecke, den Erziehungsrath in den Stand zu setzen, sowohl jederzeit sich darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Privatunterricht in seinen Gesamtleistungen nicht hinter demjenigen der öffentlichen Primarschule zurückstehe, als allfälligen Uebelständen zu begegnen; 3. der von den Petenten angefochtene Regierungsbeschluß geht über diesen durch das Gesetz festgestellten Gesichtspunkt hinaus und müßte in seinen Konsequenzen zur Unterdrückung der Freiheit des Privatunterrichtes führen; er läuft somit dem Gesetze zuwider.

272. Ueber die Beaufsichtigung dieser Schulanstalten durch die Schulbehörden und über die Jahresberichterstattungen derselben gelten die Bestimmungen des § 268.

Der Erziehungsrath ist berechtigt, einzelnen Privatlehrern sowohl als privaten Schulanstalten die Fortsetzung des Unterrichts zu untersagen, wenn im Verfolge besondere Uebelstände zur Kenntniß der Behörden kommen.

Auf die Anfrage, ob nicht den Schülern der öffentlichen Volksschule der Besuch von Sonntagsschulen, die nicht von patentirten Lehrern geleitet und nicht von Schulbehörden beaufsichtigt werden, zu verbieten sei, wurde geantwortet: für Sonntagsschulen, die lediglich religiöse Zwecke im Auge haben, bestehe nur die allgemeine Oberaufsicht des Staates, nicht die der Schulbehörden (J 71. 266).

273. Der Regierungsrath kann solchen Anstalten, welche allgemeinem Interessen und Bedürfnissen dienen, je nach der Bedeutsamkeit derselben und dem Maße ihrer Leistungen und Bedürfnisse, Unterstützungen gewähren. Ebenso wird derselbe



ermächtigt, gemeinnützige Bestrebungen von Gemeinden, Korporationen (§ 267) oder Privaten zur Hebung der Volksbildung, insbesondere zur Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen männlichen Jugend und zur Gründung höherer Töchterschulen durch Staatsbeiträge zu ermuntern.

Dem Regierungsrathe wird zu diesem Behufe der benötigte Kredit auf dem Jahresbudget eröffnet. // [S. 632]

### **Dritter Theil. Von der Lehrerschaft.**

#### **Erstes Kapitel.**

#### **Von den individuellen Verhältnissen der Lehrer.**

##### **I. Bildung derselben.**

###### **1. Bildung im Schullehrerseminar.**

274. Zur Bildung von Volksschullehrern besteht ein Seminar. Ueber die Einrichtung und die Bedingungen des Eintrittes in dasselbe ist in den §§ 221 bis 239 das Nähere bestimmt.

###### **2. Weiterbildung der Sekundarlehrer.**

275. An Stelle dieses § ist getreten:

Gesetz betr. die Ausbildung und Prüfung von Sekundarlehrern vom 27. März 1881.

1. Für die wissenschaftliche Ausbildung von Sekundarlehrern und von Fachlehrern auf der Sekundarschulstufe wird an der Hochschule und zwar innerhalb der philosophischen Fakultät derselben gesorgt.

Die methodisch-praktischen Kurse werden vom Erziehungsrathe besonders angeordnet.

Eine vom Erziehungsrathe aufzustellende Studienordnung dient als freie Wegleitung für die Studirenden.

2. Für dürftige, dem Kanton angehörende Sekundarlehreramtskandidaten wird ein durch das Budget festzusetzender jährlicher Stipendienkredit eingeräumt. Außerdem ist der Erziehungsrath berechtigt, einzelne dieser Studirenden der Bezahlung der Kollegengelder an die besoldeten Dozenten zu entheben.

3. Zur Erlangung eines Patentes für zürcherische Sekundarlehrstellen sind außer der in § 276 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 vorgeschriebenen Prüfung folgende Ausweise erforderlich:

- a. über unbedingte Wahlfähigkeit für zürcherische Primarlehrstellen;
- b. über mindestens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe;
- c. über zweijähriges akademisches Studium.

Ausnahmsweise können dem Kandidaten einzelne dieser Erfordernisse vom Erziehungsrathe auf Antrag der Prüfungskommission erlassen werden sofern der Kandidat das entsprechende Alter hat und die Prüfung in allen Richtungen vollständig befriedigend ausgefallen ist.



4. Die Reglements für die Sekundarlehrerprüfung und für die Fachlehrerprüfung werden durch den Regierungsrath festgesetzt. In ersterem sind obligatorische und nach Gruppen abzutheilende fakultative Prüfungsfächer zu unterscheiden. // [S. 633]

## **II. Eintritt in den Lehrerstand und ins Lehramt.**

### **A. Prüfung.**

276. Wer in den Stand der Primar- oder Sekundarlehrer eintreten oder eine unbedingte Fähigkeitsnote erlangen will, hat vor einer durch den Erziehungsrath zu bestellenden Prüfungskommission eine theoretische und praktische Prüfung zu bestehen. Die ordentlichen Prüfungen finden alljährlich im Frühjahr statt, außerordentliche werden vom Erziehungsrathe nach den Umständen angeordnet. Der Erziehungsrath erläßt hinsichtlich deren näherer Einrichtung die nöthigen reglementarischen Vorschriften.

Je nach dem Ergebnisse der Prüfungen wird der Kandidat als «fähig» patentirt oder als «bedingt fähig» erklärt oder abgewiesen. Die Note «bedingt fähig» verpflichtet deren Inhaber innerhalb der nächsten vier Jahre eine nochmalige Prüfung zu bestehen, bei welcher er als fähig erklärt oder gänzlich abgewiesen werden soll. Es steht den mit dieser Note Belegten frei, innert der vier Jahre nochmals die zweite Hälfte des vierten Seminarkurses zu benutzen.

Wer aber schon ein unbedingtes Fähigkeitszeugniß hat, kann nicht behufs Verbesserung seiner Note die Prüfung wiederholen. J. 62. 205.

Die Anfrage einer Schulpflege, ob nicht einem in einem andern Kanton patentirten Sekundarlehrer auf Grund von Art. 5 der Uebergangsbestimmungen zur BVf. das Wahlfähigkeitszeugniß als Sekundarlehrer im Kanton Zürich ausgestellt werden könne, wurde abschlägig beschieden. A 75. 531.

Durch RRB. vom 17. April 1875 wurde der Erziehungsrath ermächtigt, Lehrerinnen nach vorschriftsgemäß bestandener Prüfung zur Wählbarkeit für Primarschulen unter Vorbehalt künftiger gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Stellung der Lehrerinnen, zu patentiren.

Siehe das Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentirung zürcherischer Primarlehrer in XX. 140, Sekundarlehrer und Fachlehrer in XX. 259.

### **B. Wahl der Lehrer.**

#### **a. Wahl der Primarlehrer.**

##### **1. Einleitung des Wahlaktes.**

277. Auf jede erledigte Lehrstelle ordnet die Erziehungsdirektion sofort einen Verweser ab. Die Gemeindeschulpflege hat hierauf spätestens auf den vierten Sonntag vom Tage der Erledigung an eine durch den Präsidenten der Schulgenossenschaft zu leitende Versammlung der Schulgenossen zu veranstalten und derselben ein Gutachten vorzulegen, ob die Verweserei noch fort dauern oder ob die Stelle sofort wieder definitiv besetzt und im letzteren Falle, ob die Besetzung durch Berufung oder Ausschreibung vorgenommen werden soll.



Trägt sie auf Berufung an, so hat sie den oder die zu berufenden Lehrer vorzuschlagen und diese Vorschläge nebst den Akten spätestens acht Tage vorher den Schulgenossen auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen.

Die Tagansetzung für Wahlen ist Sache der Schulpflege und kann vom Präsidenten der Gemeindeversammlung nicht abgeändert werden, J. 79. 307.

## 2. Berufung.

278. Entscheidet die Versammlung für Vornahme einer Berufung, so kann sie, wenn die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt sind, sofort zur Berufungswahl schreiten.

Unterm 5. November 1887 hat der Regierungsrath mit Mehrheit dahin entschieden, daß der Vorschlag der Pflege in der Berufungswahl ein bindender sei. Macht die Pflege nur einen Vorschlag, so ist mit Ja oder Nein abzustimmen; macht sie einen Doppel- oder Dreivorschlag, so hat der Stimmzettel zwar eine offene Linie zu enthalten, aber alle auf einen nicht von der Pflege vorgeschlagenen fallenden Stimmen sind ungültig.

Sie ist aber auch befugt, die Frage der Berufung zu nochmaliger Prüfung, unter Berücksichtigung in der Gemeinde gemachter weiterer Vorschläge, an die Gemeindeschulpflege zurückzuweisen. Im letztern Falle steht es der Versammlung frei, die Pflege für diesen Wahlakt bis auf die doppelte Zahl von Mitgliedern zu verstärken, welche sofort zu erwählen sind.

Für die Verstärkung der Schulpflege sollen nach einem früheren Entscheid des Regierungsrathes die Ausschlußgründe von Art. 11,<sub>3</sub> Vf. nicht gelten.

Siehe auch § 81 Gemeindegesetz.

Ist eine solche Rückweisung beschlossen worden, so hat die Pflege, bzw. die erweiterte Behörde, binnen spätestens vier Wochen ihr Gutachten der Schulgenossenschaft zu hinterbringen und letztere entscheidet sodann, ob sie die Berufungswahl vornehmen wolle oder ob die Schule ausgeschrieben werden oder ob die Verweserei fort dauern solle. // [S. 635]

279. Hat eine Berufung stattgefunden, der Berufene aber abgelehnt, so soll der Schulgenossenschaft innerhalb vier Wochen neuerdings die Frage vorgelegt werden, ob die provisorische Besetzung der Schule durch einen Verweser noch fort dauern oder ob die Stelle ausgeschrieben werden soll.

Der Rückzug der Zusage eines zur Berufung vorgeschlagenen Lehrers vor der Wahl kommt der eigentlichen Wahlablehnung gleich (J. 62).

## 3. Ausschreibung.

280. Beschließt die Schulgenossenschaft die Ausschreibung der Stelle, so ordnet die Gemeindeschulpflege dieselbe an. Dabei ist ein Anmeldestermin von wenigstens vierzehn Tagen anzusetzen.

Die Gemeindeschulpflege kann, wenn sie es für zweckmäßig, hält, eine Probelektion mit den Bewerbern anordnen und sie hat dann über das Ergebnis derselben der Schulgenossenschaft bei Vorlegung der Akten Bericht zu erstatten.

281. Auf den zweiten, oder, wenn eine Probelektion angeordnet worden ist, spätestens auf den dritten Sonntag nach Ablauf der Anmeldezeit, hat die Schulpflege die Schulgenossenschaft zu besammeln und rechtzeitig dazu einzuladen. Mit der



Einladung soll zugleich die Liste der Bewerber zur Kenntniß gebracht und den Schulgenossen Gelegenheit gegeben werden, Einsicht von den Akten zu nehmen.

282. Die Schulgenossenschaft kann nach Anhörung des Gutachtens der Schulpflege entweder die Fortdauer der provisorischen Besetzung oder die definitive Neubesetzung der Schule beschließen.

Entscheidet sich die Versammlung für das letztere, so steht es ihr frei, sogleich zur Wahl zu schreiten oder noch eine Probelektion mit den Bewerbern anzuordnen, wenn solches vorher nicht geschehen ist. In letzterem Falle sind die weiteren Verhandlungen um vierzehn Tage zu verschieben.

#### **4. Bestellung von Verwesern.**

283. Entscheidet die Schulgenossenschaft in diesem oder jenem Stadium der Wahl (§§ 277, 278, 279, 282) sich für Fortdauer der Verweserei, so ist sie nach Ablauf eines halben Jahres berechtigt und jedenfalls nach Verfluß von höchstens zwei Jahren, // [S. 636] vom Tage der Erledigung der Stelle an gerechnet, verpflichtet, die definitive Besetzung der Stelle vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel sind vom Erziehungsrathe nur aus ganz besondern Gründen zu bewilligen.

Bei Versetzung eines Lehrers (Verwesers) handelt es sich nicht um die Erledigung eines Streitfalles zwischen zwei Parteien, sondern um die Anwendung einer Befugniß vom Standpunkte der Oberaufsicht aus. Ganz besondere Verhältnisse ausgenommen, kann daher von Mittheilung der Versetzungsgesuche von Schulgenossen oder Schulpflegern an den Lehrer keine Rede sein (J 63).

#### **5. Wahlfähigkeit.**

284. Wählbar ist jedes Mitglied des zürcherischen Lehrstandes, das wenigstens zweijährige Schuldienste geleistet hat und ein unbedingtes Wahlfähigkeitszeugniß besitzt.

Dieses Wahlfähigkeitszeugniß muß ein zürcherisches sein (s. zu § 276).

Definitive Wahlen von Lehrern, welche dem zürcherischen Lehrstande angehören und zweijährige Schuldienste, wenn auch nicht im Kanton Zürich, geleistet haben, werden anerkannt, falls über Leistungen und Haltung während der außer dem Kanton zugebrachten Zeit gute Zeugnisse vorliegen (J 75).

Schulkandidaten, welche wegen Mangels an vakanten Stellen nur während eines Theils des Bienniums, aber doch wenigstens während eines halben Jahres, im praktischen Schuldienste bethätigt werden konnten, wurden nach Verfluß von 2 Jahren seit ihrer Patentirung als wählbar erklärt (J 82).

Durch die Einstellung im Aktivbürgerrecht erlischt auch die Fähigkeit zur Weiterbekleidung einer Lehrstelle (J 66).

#### **6. Form des Wahlaktes und Anerkennung der Wahl.**

285. Die Wahlen erfolgen stets in geheimer Abstimmung. Der Verbalprozeß über die Wahl ist dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben nach Ablauf der Rekursfrist der Erziehungsdirektion zur Anerkennung der Wahl übermacht.

Siehe §§ 2, 18, 19, 26 und 27 Wahlgesetz.



Durch Kreisschreiben vom 7. März 1873 hat die Erziehungsdirektion das Verfahren nach Lehrerwahlen geordnet wie folgt: Die Wahlbehörde sendet den Wahlbericht, begleitet von der Annahmeerklärung des Gewählten dem Statthalteramte ein. Das Statthalteramt bringt allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlverhandlung beim Bezirksrathe zur Erledigung und sendet dann die Wahlakten an die Erziehungsdirektion, welche über die Gültigkeit der Wahl rücksichtlich des Vorhandenseins der gesetzlichen Requisite des Gewählten entscheidet und bei Anerkennung der Bezirks- und Gemeinde- bzw. der Sekundarschulpflege sowie vermittelt Ernennungsurkunde dem Gewählten Kenntniß gibt. // [S. 637]

Wenn eine solche Wahl später als vier Wochen vor dem Anfang des Semesters getroffen wird, so kann dieselbe nur genehmigt werden, falls die Gemeinde, an welcher der Gewählte bisher wirkte, ihm die Entlassung freiwillig gestattet. J. 75.

286. Wird die Gültigkeit eines die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlusses der Schulgenossenschaft oder einer Wahl bestritten, so ist der Rekurs innerhalb einer peremptorischen Frist von vier Tagen dem Statthalteramte einzusenden, welches denselben innerhalb einer gleichen Frist beantworten läßt und sodann die Akten dem Erziehungsrathe einsendet. Die in diesem Gesetze bezeichneten Fristen werden durch den Rekurs für so lange unterbrochen, als der Zweck desselben es nothwendig erheischt. Bei muthwilligen oder Umtriebe bezweckenden Rekursen ist der Erziehungsrath befugt, den Rekurrenten Ordnungsbußen aufzulegen.

Siehe nun §§ 46 ff. des Wahlgesetzes in XV. 117.

Es ist hier zu unterscheiden zwischen den die Besetzung der Lehrstelle betreffenden Beschlüssen und dem Wahlakt selbst. Für Rekurse gegen die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen irgend welcher Art gilt nun die vierzehntägige Rekursfrist des § 59 Gemeindegesetz. Ein Vorbehalt betr. die Versammlungen der Schulgenossenschaften, wie er in § 17 des Gemeindegesetzes von 1855 enthalten war, findet sich im Gemeindegesetz von 1875 nicht mehr. – Für Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen gilt § 286, mit der Abänderung, daß der Statthalter auch die Rekurse durch den Bezirksrath erledigen läßt und daß gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von vier Tagen Rekurs an den Regierungsrath erhoben werden kann.

287. Würden zufolge der in diesem Gesetze anberaumten Fristen Schulgemeindsversammlungen auf einen Kommunionstag fallen, so wären sie nicht an diesem, sondern an dem nächstfolgenden gewöhnlichen Sonntage abzuhalten.

#### **b. Wahl der Sekundarlehrer.**

288. Der Wahl eines Sekundarschullehrers geht eine Ausschreibung durch die betreffende Schulpflege voraus.

Die Wahlbehörde [nun: die Stimmberechtigten] ist befugt, auch außerhalb des Kreises der stattgehabten Anmeldungen eine Berufung vorzunehmen.

289. Im Falle eine Schulpflege [nun: Kreisgemeinde] die provisorische Besetzung der Lehrstelle einer definitiven Wahl vorzieht, so hat sie sich dießfalls an den Erziehungsrath zu wenden, welcher // [S. 638] die provisorische Besetzung anordnet. Die provisorischen Sekundarlehrer treten im Uebrigen in alle Rechte und Pflichten der definitiv gewählten Lehrer ein. Dergleichen Provisorien sollen höchstens zwei Jahre dauern.





Die Ernennung von Sekundarschuladjunkten [nun: Verweser genannt] ist Sache des Erziehungsrathes.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können mit Uebergang der Wahl auf die Gemeinden nicht mehr als zu Kraft bestehend angesehen werden; vielmehr gelten jetzt für die Wahl der Sekundarlehrer die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Primarlehrer, mit der Abweichung, daß wo der Sekundarschulkreis nicht mit einer politischen Gemeinde, einem Schulkreise oder einer Schulgemeinde zusammenfällt, das Wahlbureau nach Maßgabe von § 28 des Wahlgesetzes zusammengesetzt wird, nur daß nun die von der Kreisgemeinde gewählte Vorsteherschaft zugleich die Vorsteherschaft des Kreiswahlbureau bildet. Insbesondere ist zu bemerken, daß die Anordnung der Wahl und der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen den Sekundarschulpflegen obliegt. Die Protokolle der Wahlverhandlungen sind der Sekundarschulpflege zu Händen des betreffenden Statthalteramtes und von diesem nach Ablauf der gesetzlichen Rekursfrist der Direktion des Erziehungswesens zuzustellen. Siehe zu § 285. Die Verordnung betreffend die Wahlen der Sekundarschulpflegen und der Sekundarlehrer vom 26. Februar 1870 ist als aufgehoben zu betrachten. Die Kosten des Druckes der Stimmzettel und die nöthigen Publikationen sind aus der Sekundarschulkasse zu decken; allfällige Entschädigungen der Mitglieder der Wahlbüreaux sind von den politischen Gemeinden, welche solche beschließen, selbst zu tragen. Siehe die Anordnung der Erneuerungswahlen der Sekundarlehrer in A. 88. 35.

### **c. Wahl der Lehrer an den höhern Lehranstalten.**

290. Jede erledigte Lehrstelle an den höhern Kantonallehranstalten wird behufs ihrer Wiederbesetzung zu freier Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Dabei bleibt jedoch der Behörde, welche die Lehrstelle zu besetzen hat, die Befugniß, nach Ablauf der Anmeldefrist statt einer Wahl aus der Mitte der sich Anmeldenden eine Berufung vorzunehmen.

291. Die Bewerber um eine Lehrstelle an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare haben eine Probelektion abzuhalten oder auch eine Prüfung zu bestehen, wenn die Wahlbehörde nicht anderweitig in den Stand gesetzt ist, über die Befähigung derselben ein sicheres Urtheil zu fällen. // [S. 639]

292. Zu den Verhandlungen des Erziehungsrathes, welche sich auf die definitive oder provisorische Besetzung von Lehrstellen an der Kantonsschule, an der Thierarzneischule und am Schullehrerseminare, sowie auf den Vorschlag für Besetzung der Direktorstelle an der letztgenannten Anstalt beziehen, ordnet die betreffende Aufsichtskommission je zwei ihrer Mitglieder ab.

Kämen in Folge dieser Bestimmung mehrere Aufsichtskommissionen in den Fall, Mitglieder zu einer und derselben Verhandlung des Erziehungsrathes abzuordnen, so beschränkt sich die Vertretung jeder einzelnen Aufsichtskommission auf ein Mitglied.

Die Abgeordneten der Aufsichtskommissionen üben hiebei ganz dasselbe Stimmrecht aus wie die Mitglieder des Erziehungsrathes.

Die Wahl erfolgt durch den Regierungsrath und zwar nun je auf 6 Jahre.

293. Bezüglich der Wahl von Professoren der Hochschule ist in den Bestimmungen über die betreffende Unterrichtsanstalt das Nähere festgesetzt.



### III. Fortbildung der Lehrer.

294. Ueber die Fortbildung der Lehrer in den Schulkapiteln und Konferenzen wird das Nähere in den Bestimmungen über die Organisation und die Verrichtungen der letztern festgesetzt.

295. Jedes Jahr wird vom Erziehungsrathe für die sämmtlichen öffentlich angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten eine Preisaufgabe gestellt. Zur Ertheilung von Preisen, welche in 60, 40 und 20 Fr. bestehen, wird dem Erziehungsrathe ein Kredit von 300 Fr. eröffnet.

### IV. Rechte und Pflichten der Lehrer.

296. Die sämmtlichen Lehrer an zürcherischen Schulen sind, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, auf Lebenszeit [nun: auf 6 Jahre, siehe Art. 64 Vf.] angestellt.

Wenn bei der alle 6 Jahre stattfindenden Bestätigungswahl die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. – Nach Art. 64, 4 Vf. haben die zur Zeit der Annahme der Vf. lebenslänglich gewählten Lehrer [sofern sie nicht inzwischen die Stelle gewechselt haben] für den Fall der Nichtwiederwahl Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe der Dienstjahre und Dienstleistungen. Diese Ent- // [S. 640] schädigung wird aus der Staatskasse bezahlt. Kann sich der Lehrer mit der Erziehungsdirektion über die Entschädigung nicht einigen, so mag er das Gericht anrufen.

Listenskrutinium ist für diese Wahlen zulässig.

297. Jeder Lehrer, der eine andere öffentliche Stelle, mit Ausnahme derjenigen eines Mitgliedes der Bundesversammlung, des Großen Rathes, eines Geschwornen, einer Stelle in einem Wahlkollegium oder in einer Erziehungsbehörde, sowie jeder Lehrer, welcher die Besorgung einer Agentur übernimmt, muß, um seine Lehrerstelle beibehalten zu können, hiefür die Bewilligung des Erziehungsrathes einholen. Zur Uebernahme des Organisten- und Vorsingerdienstes ist jedoch keine besondere Bewilligung nothwendig. Die ertheilte Bewilligung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Schule darunter leidet.

Siehe die Verordnung betr. vorübergehende Stellvertretung von Lehrern.

Die Lehrer sind hienach von dem für die Gemeindebehörden bestehenden Amtszwang ausgenommen, wie der Bezirksrath Zürich unter Billigung des RR. es im Jahre 1866 ausdrücklich aussprach, indem er Wahlablenkungen von Lehrern für solche Stellen als begründet erklärte, da ein Lehrer nicht angehalten werden könne, die für Uebernahme einer solchen Stelle erforderliche Bewilligung des Erziehungsrathes einzuholen. Immerhin besteht diese Ausnahme nach dem Wortlaut des § 297 nicht bezüglich der Stellen eines Schulpflegers und eines Mitgliedes des Wahlbureau und, wie per Analogie zu schließen, auch nicht für die Stellen eines Mitgliedes der Steuerkommission oder der Rechnungsprüfungskommission oder des Gemeindeausschusses.

Eine kantonsrätliche Rechenschaftsberichtsprüfungskommission sprach die Ansicht aus, daß eine Erlaubniß zur Uebernahme von Gemeindebeamtungen, welche den Lehrer unnöthigerweise leicht in persönliche Konflikte führen können, nicht ertheilt werden sollte.



Aehnlich das Obergericht in seiner Begutachtung betr. Uebernahme des Friedensrichteramtes durch den Lehrer. (Sträuli). – Die Bewilligung zur Uebernahme der Zivilstandsbeamtung wurde grundsätzlich verweigert. J 75. 117.

298. Ebenso kann von den Schulbehörden den Lehrern die Betreibung einer der Stellung des Lehrers unangemessenen Nebenberufes untersagt oder beschränkterer Betrieb jeder Art von Nebenberuf verlangt werden, wenn derselbe die Thätigkeit des Lehrers zum Schaden der Schule allzusehr in Anspruch nimmt. Dieser Entscheid steht in erster Instanz auf den Antrag, beziehungsweise auf das Gutachten der Gemeindeschulpflege der Bezirksschulpflege zu. // [S. 641]

Gegen Umgehung dieser Bestimmungen soll mit allen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden.

299. Die Lehrer an den allgemeinen Volksschulen haben für Einstellung der Schule vorher die Erlaubniß der Gemeindeschulpflege, beziehungsweise des Präsidenten derselben einzuholen oder in den gesetzlich erlaubten Fällen der Einstellung dem letztern von derselben rechtzeitig Anzeige zu machen.

Nach § 108 gilt dies auch für die Sekundarlehrer.

Ihre Beobachtungen über Mängel im Unterrichtswesen im Allgemeinen oder über besondere Uebelstände in der ihnen zunächst anvertrauten Schule haben sie der Gemeindeschulpflege mitzutheilen, an welche sie hinwiederum auch allfällige Beschwerden zunächst zu richten haben.

## **V. Oekonomische Stellung der Lehrer.**

### **A. Primarlehrer. B. Sekundarlehrer.**

300. Das Gesamtpersonal der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

- a. definitiv von den Schulgenossenschaften [bezw. den Sekundarschulkreisgemeinden] angestellte Lehrer;
- b. provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Verrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;
- c. Vikare, die in Behinderung oder zur Aushülfe definitiv angestellter Lehrer und bei zeitweiser Erkrankung von Schulverwesern den Schuldienst zu besorgen haben.

Das UG. sieht keine Hülflehrer an Primarschulen vor; sondern wo die Alltagsschülerzahl eine größere Höhe erreicht, die Anstellung mehrerer Lehrer. Ebenso wenig kann einem Lehrer, dem die Ertheilung des ihm von der Schulpflege zugewiesenen Unterrichtes an der Ergänzungs- oder Singschule nicht konvenirt, ein Vikar gegeben werden (J 65).

301–305. An deren Stelle tritt das nachstehende Gesetz betr. die Besoldungen der Volksschullehrer vom 22. Dez. 1872 in XVII. 130. S. auch die Verordnung betr. den Vollzug dieses Gesetzes vom 8. Febr. 1873 auf Seite 661.

1. Das Minimum der Besoldung beträgt für einen Primarlehrer 1200 Franken, für einen Sekundarlehrer 1800 Franken jährlich, je nebst Woh- // [S. 642] nung, 2 Klafter Holz jährlich und ½ Juchart Gemüseland; Wohnung und Gemüseland in möglichster Nähe des Schulhauses.



[Regel hatte man im Auge, daß dem Lehrer 1 Klafter hartes und 1 Klafter Nadelholz verabreicht werden sollte; dagegen hatte man für diejenigen Fälle, wo sich eine Gemeinde Hartholz nicht ohne Schwierigkeit verschaffen könnte, den Lehrer nicht ausnahmsweise begünstigen wollen; diesfällige Streitigkeiten sind daher durch die Bezirksschulpflegen nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden (J 60).

Es ist zunächst Sache der Schulpflege, dafür zu sorgen, daß die Leistungen der Schulgemeinde bezüglich der Lehrerwohnung nach Gesetz und Verordnung erfüllt werden; daher haben sich Lehrer, die sich verkürzt glauben, an jene zu wenden (J 63)]

Wo einzelne dieser Naturalleistungen von der Gemeinde, beziehungsweise dem Kreis nicht verabreicht werden können, ist entsprechende Baarvergütung zu bestimmen. Das Maß derselben setzt die Bezirksschulpflege fest.

Die Baarbesoldung ist vierteljährlich zu entrichten.

Der Staat übernimmt von der Baarbesoldung zunächst die eine Hälfte; an die andere Hälfte trägt er nach Maßgabe des Steuerfußes der Gemeinde oder des Kreises und der für diese Ausgabe verwendbaren Erträge des Schulfonds bei. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrath Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll.

Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1500 Fr. für die Primar- und von 2000 Fr. für die Sekundarlehrer (Alterszulagen nicht inbegriffen), und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit  $\frac{1}{10}$ , wobei die vorbezeichnete Klasseneintheilung der Gemeinden und Kreise zum Maßstabe zu nehmen ist.

[Nach einem Entscheid des RR. vom 4. VI. 81 muß eine Reduktion der Besoldung eines Lehrers nach erfolgter definitiver Wahl unter allen Umständen während der Amtsperiode als unzulässig erachtet werden. – Wenn aber eine gesetzliche Aenderung in den Besoldungen eintritt, so ist es Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob eine Zulage unter dem neuen Gesetze fort dauern solle.]

Der jährliche Gesamtbeitrag des Staates an eine Sekundarlehrstelle soll wenigstens 1200 Fr. betragen.

2. Der Staat gewährt den Lehrern überdies für das sechste bis zehnte Dienstjahr 100 Fr., für das elfte bis fünfzehnte 200 Fr., für das sechzehnte bis zwanzigste 300 Fr., und für mehr als zwanzig Dienstjahre 400 Fr. jährliche Zulage.

Bei Berechnung dieser Alterszulagen zählen nur die an einer öffentlichen Schule des Kantons Zürich erfüllten Dienstjahre.

[Unterbrechungen werden nur dann nicht abgerechnet, wenn solche durch Mangel an zu besetzenden Schulstellen verursacht sind. Verordng. v. 1873.] // [S. 643]

[Bei Berechnung der Alterszulagen kann wohl die infolge gestörter Gesundheit auswärts zugebrachte Zeit, nicht aber diejenige Zeit berücksichtigt werden, während welcher der Betreffende an einer auswärtigen Anstalt wirkte, ohne an der Uebernahme eines Schuldienstes im Kanton Zürich unverschuldet verhindert gewesen zu sein. Dagegen werden beim Uebergang eines Lehrers von einer Primar- an eine Sekundarschule die bisherigen Dienstjahre für die neue Eigenschaft in Anrechnung gebracht (J 62). – Die Dienstjahre werden von dem Zeitpunkte an gerechnet, da der



betr. Lehrer sei es als Vikar, sei es als Verweser in den öffentlichen kantonalen Schuldienst getreten ist. – Ein Vikar hat keinen Anspruch auf die Alterszulage (J 80).]

8. Ein Vikar an der Primarschule wird mit 20 Fr., an der Sekundarschule mit 25 Fr. wöchentlich entschädigt.

Eine Arbeitslehrerin bezieht von der Gemeinde mindestens 25 Fr. jährlich für die wöchentliche Stunde.

[Ein Lehrer, welcher bereits eine Stelle versieht und dafür besoldet wird, daneben aber aushülfsweise eine zweite Schule besorgt, hat keineswegs Anspruch auf die Besoldung eines eigens dafür ernannten Vikars. Dagegen kann nach den Umständen eine gewisse Entschädigung immerhin billig erscheinen.]

4. Der Regierungsrath ist befugt, um öfterem Lehrerwechsel vorzubeugen, die Besoldung der Lehrer an einzelnen abgelegenen Schulen aus Staatsmitteln bis auf 300 Fr. über den Normalansatz zu erhöhen.

[Die bezüglichlichen Gesuche sind aber von der Schulgemeinde und nicht vom Lehrer zu stellen.]

### **C. Besoldung der Lehrer an den höhern Kantonallehranstalten.**

306. Die Besoldungsverhältnisse der Lehrer an höhern Lehranstalten sind bei den betreffenden Lehranstalten in Art und Größe des Nähern festgestellt.

### **D. Gemeinsame Bestimmungen.**

307. Lehrern, welche wegen vorübergehender Krankheit Vikariatsaushülfe bedürfen, werden Staatszulagen ertheilt, welche je nach den Verhältnissen des Falls bis auf den vollen Betrag der Entschädigung des Vikars ansteigen können.

308. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt analog den Bestimmungen über den Nachgenuß der Familien der Administrativbeamten während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens, beziehungsweise des Ruhegehalts zu. Der Staat bezahlt inzwischen die Schulverweser. // [S. 644]

Der Nachgenuß kommt gemäß §§ 13 und 14 des Gesetzes betr. diejenigen Besoldungen, welche nicht durch Spezialgesetze festgestellt sind, in erster Linie der Wittve zu, in zweiter Linie den Kindern (auch Brautkindern, RRB. 14. VIII. 75); andern nahen Verwandten aber kann auf Ersuchen hin der nämliche Nachgenuß gestattet werden, wenn sie mit dem Verstorbenen in ungetrennter Haushaltung gelebt hatten oder von ihnen unterstützt worden waren (J 64). – Geschwister eines verstorbenen Lehrers, der weder Frau noch Kinder hinterlassen hat, haben nur unter den letzten beiden Voraussetzungen Anspruch auf Entschädigung (J 72). – Der Wittve, welche den Nachlaß ausgeschlagen hat, kann der Nachgenuß weder ganz noch theilweise zu Gunsten anderer Verwandten, die denselben zur Verhütung des Konkurses angetreten haben, entzogen werden (J 66). – Der Nachgenuß bezieht sich nur auf das gewöhnliche Einkommen, resp. den Ruhegehalt, nicht aber auch auf ein zufälliges Einkommen, wie z. B. die Alterszulage für die zwei ältesten Primarlehrer (J 65).

Die Schlußbestimmung des § 15 des Besoldungsgesetzes vom 27. Okt. 1856 wird auch auf die Lehrer Anwendung finden.



309. Alle an allgemeinen Volksschulen und den höhern Lehranstalten angestellten Lehrer sind von der Niederlassungsgebühr und den persönlichen Leistungen beim Frohn- und Wachtdienste, bei der Löschmannschaft und Feuerwache befreit. Dagegen haben sie an Steuern, welche in Folge von Verakkordirung von Hand- und Fuhrleistungen bezogen werden, gleich den andern Steuerpflichtigen beizutragen.

Bezüglich Militärdienst der Lehrer s. die Militärorganisation vom 13. XI. 74 Art. 2, die Kreisschreiben des Bundesrathes vom 7. I. 76 und 5. IV. 76. Durch RRB. vom 6. V. 76 wurde die Militärdirektion eingeladen, die Dienstleistungen der Lehrer, resp. ihre Einberufung zu Wiederholungskursen im Sinne des bundesrätlichen Kreisschreibens auf die Zeit ihrer Ferien zu richten.

Durch RRB. vom 14. VII. 75 war bestimmt worden: Die in den Militärdienst einberufenen Lehrer erhalten selbstverständlich ihre Besoldung ungeschmälert, so lange kein Vikar für dieselben bestellt wird. Ist für den in die obligatorische Rekrutenschule einberufenen Lehrer ein Vikar nöthig, so kommt § 3 des Gesetzes von 1872 betr. Lehrerbesoldungen zur Anwendung; es bezahlt der Staat die Vikariatsentschädigung. Wird der Unterricht durch einen andern oder die übrigen Lehrer der Schule aushülfswise fortgesetzt, so wird je nach der Mühewaltung der stellvertretenden Lehrer eine Entschädigung von  $\frac{1}{3}$ – $\frac{1}{2}$  einer Vikariatsbesoldung durch den Staat geleistet. – Endlich setzt ein Erziehungsrathsbeschluß vom 11. X. 76 fest, daß Lehrern, welche über die Rekrutenschule hinaus zur Erlangung von militärischen Chargen Urlaub erhalten, keine Vikariatsentschädigung ertheilt werde. // [S. 645]

310. Die sämmtlichen Volksschullehrer sind verpflichtet, sich bei der bestehenden, vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung in der vertragsmäßig festgestellten Art zu betheiligen.

Die nämliche Verpflichtung besteht ebenfalls für die Lehrer an den höhern Unterrichtsanstalten im Falle der Errichtung einer ähnlichen vom Staate unterstützten Wittwen- und Waisenstiftung.

Siehe die Statuten dieser Stiftungen in XXI. 57 und XXI. 223.

## **VI. Austritt aus dem Lehramt und Lehrstand.**

### **A. Rücktritt eines Lehrers.**

311. Jeder Lehrer, welcher von seiner Lehrstelle zurücktreten will, hat unter gleichzeitiger Anzeige an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde sein Entlassungsgesuch der Erziehungsdirektion einzureichen, welche dasselbe zu erledigen hat. Die Entlassungsgesuche sollen in der Regel nur auf den Schluß des Winter- oder Sommerhalbjahres und zwar wenigstens vier Wochen vorher eingegeben werden. Ausnahmsweise kann in Fällen, wo durch eine schnellere oder in die Zwischenzeit fallende Entlassung für die Schule kein erheblicher Nachtheil entsteht, aus besondern Gründen die Entlassung auch auf andere Termine bewilligt werden.

312. Diejenigen Lehrer, welche Entlassung vom Schuldienste verlangen, um diesen mit einem andern Berufe zu vertauschen, werden, sofern sie nicht binnen drei Jahren zum Berufe zurückkehren, als aus dem Lehrstande ausgetreten betrachtet. Der Rücktritt in denselben ist ihnen in der Regel nur auf Grund neuer Prüfung gestattet.





## **B. Versetzung in den Ruhestand.**

313. Lehrer, welche nach wenigstens dreißigjährigem Schuldienste aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrathes freiwillig in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf einen lebenslänglichen, vom Staate zu verabreichenden Ruhegehalt, welcher wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung (wobei jedoch das Schulgeld nicht mitberechnet wird) betragen soll und im einzelnen Falle vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung der besondern Umstände, z. B. der Zahl der Dienst- // [S. 646] jahre, der Vermögensverhältnisse des Lehrers, der Art seiner bisherigen Leistungen u. s. f. festzustellen ist.

Nach J 73. 245 können bei Lehrern an den Kantonallehranstalten auch Dienstjahre, die außerhalb des Kantons geleistet wurden, ganz oder theilweise in Berechnung fallen. Der Erziehungsrath ist auch berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath einen Lehrer aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten in den Ruhestand zu versetzen, wobei die vorbezeichneten Bestimmungen über den Anspruch auf Ruhegehalt ebenfalls maßgebend sind.

314. Ebenso können Lehrer, welche aus andern unverschuldeten Ursachen außer Stand gesetzt worden sind, ihre Stellen weiter zu versehen, auf ihr Verlangen oder durch Schlußnahme des Erziehungsrathes unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath in Ruhestand versetzt werden, wobei in letzterm Falle der Ruhegehalt ebenfalls wenigstens die Hälfte ihrer bisherigen gesetzlichen Baarbesoldung betragen soll, während im ersteren Falle derselbe in der Regel in einer Aversalsumme zu bestehen hat.

Die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand benimmt demselben die Wahlfähigkeit, es wäre denn, daß derselbe vom Erziehungsrath reaktivirt worden wäre (J 64).

## **Zweites Kapitel.**

### **Von der korporativen Stellung der Lehrerschaft.**

#### **A. Schulkapitel und Sektionskonferenzen.**

315. Die in einem Bezirke wohnenden Lehrer und Kandidaten der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirkes. Der Erziehungsrath kann in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höhern Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden.

Der Seminardirektor hat mit den Seminarlehrern und dem Lehrer an der Uebungsschule periodische Besuche in den Bezirkskapitelsversammlungen zu machen, zu welchem Behufe dem ersteren von den Kapitelspräsidenten jeweilen rechtzeitig Zeit und Ort der Zusammenkunft sammt den Verhandlungsgegenständen mitzutheilen // [S. 647] sind. Der Lehrerkonvent beschließt die Abordnungen und bezeichnet die Abgeordneten.

Durch RRB. vom 25. VII. 78 ist der Seminardirektor von dieser Verpflichtung entbunden worden.

316. Die Kapitel nehmen unter Leitung des Erziehungsrathes theoretische und praktische Uebungen zur Fortbildung ihrer Mitglieder vor.



Dieselben haben dem Erziehungsrathe ihr Gutachten abzugeben über den Lehrplan, über Einführung neuer oder wesentliche Abänderung bestehender Lehrmittel der allgemeinen Volksschule, sowie über wichtige Verordnungen, welche die innere Einrichtung derselben betreffen. Die Kapitel berathen zuerst das abzugebende Gutachten und wählen sodann je einen Abgeordneten zu einer gemeinsamen Besprechung. Bei dieser wird in Zuzug eines Abgeordneten des Erziehungsrathes und des Seminardirektors das definitive Gutachten abgefaßt.

Gleiche Bemerkung wie zu § 315.

Die Kapitel treffen die Wahlen ihrer Vorsteherschaften, der Abgeordneten an die Prosynode, der durch die Kapitel zu ernennenden Mitglieder der Bezirksschulpflegen u. s. f., und nehmen die auf die Synode, die Kapitelsbibliotheken und Lesezirkel, das Rechnungswesen u. s. f. bezüglichlichen Verhandlungen vor.

317. Ordentlicher Weise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres, außerordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihrer Präsidenten oder auf das Begehren eines Dritttheils ihrer Mitglieder.

Zur bessern Verfolgung des Zweckes der theoretischen und praktischen Fortbildung sind jedoch die Kapitel berechtigt, sich in Sektionen zu gliedern und statt einer oder zweier Kapitelsversammlungen kleinere Sektionskonferenzen abhalten zu lassen. Tritt aber an die Stelle je einer Kapitelsversammlung eine mehrmalige Versammlung der Sektionskonferenzen, so sollen die mehreren immer an schulfreien Nachmittagen abgehalten werden.

Ueber ihre Verrichtungen erstatten die Sektionskonferenzen jährlich Bericht an die Kapitel. // [S. 648]

318. Die Vorsteher der Kapitel bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren in den auf die ordentliche Versammlung der Schulsynode zunächst folgenden ordentlichen Versammlungen der Kapitel gewählt.

Von den vorgenommenen Wahlen ist dem Erziehungsrathe, den Bezirksschulpflegen und der Vorsteherschaft der Schulsynode sofort Kenntniß zu geben.

319. Alle Wahlen der Kapitel (Kommissionalwahlen ausgenommen) geschehen durch geheimes absolutes Mehr.

320. Die Kapitel erstatten jährlich einen Bericht über ihre Verrichtungen und diejenigen der Sektionskonferenzen (§ 317) an den Erziehungsrath.

321. Jedem Kapitel werden alljährlich für Anschaffung von Schulschriften in seine Bibliothek 60 Fr. und für Bestreitung der Baarauslagen des Kapitelspräsidenten 45 Fr. ausgesetzt.

## **B. Schulsynode.**

322. Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten und den höheren Schulen Winterthurs [nun auch Zürichs] angestellten Lehrer.

323. Die Mitglieder des Erziehungsrathes, der Aufsichtskommissionen der Kantonsschule und des Schullehrerseminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen sind berechtigt, der Synode mit beratender Stimme beizuwohnen.



Durch § 29 des Synodalreglements auf die Aufsichtskommissionen aller kantonalen Lehranstalten und der höhern Schulen in Zürich und Winterthur ausgedehnt.

Der Erziehungsrath läßt sich jedenfalls durch eine Abordnung von zwei Mitgliedern in der Synode vertreten.

324. Die Synode beräth im allgemeinen die Mittel zur Beförderung des Schulwesens, und insbesondere dießfällige Wünsche und Anträge, die in ihrem Namen an die Behörden gerichtet werden sollen.

Sie hört einen wo möglich freien Vortrag über einen im Einladungsschreiben zu bezeichnenden Gegenstand aus dem Gebiete des Schulwesens an. // [S. 649]

Sie erhält Mittheilung von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrath dem Regierungsrathe über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet.

325. Ordentlicher Weise versammelt sich die Synode ein Mal jährlich, außerordentlicher Weise auf den Ruf des Erziehungsrathes oder auf ihren eigenen Beschluß, oder auf das Verlangen von vier Kapiteln hin.

In den beiden letztern Fällen ist die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen.

326. Die Verhandlungen der Schulsynode sind öffentlich.

327. Die Synode wählt zur Leitung ihrer Verhandlungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse durch absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von zwei Jahren eine Vorsteherschaft, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar.

328. Der Synode geht immer eine Prosynode voraus. Mitglieder der Prosynode sind die Vorsteher der Synode, je ein Abgeordneter jedes Kapitels, ein Abgeordneter der Hochschule, ein Abgeordneter des Gymnasiums, ein Abgeordneter der Industrieschule [nun aller kanton. Lehranstalten] und ein Abgeordneter der höhern Schulen von Winterthur [und von Zürich].

Die zwei an die Synode abgeordneten Mitglieder des Erziehungsrathes (§ 323) und der Seminardirektor wohnen der Prosynode mit beratender Stimme bei.

An Stelle des Seminardirektors nimmt nun ein Abgeordneter der Lehrerschaft theil.

Siehe das Reglement für Schulkapitel und Schulsynode vom 27. Juli 1880 in XX. 180.

329. Die Prosynode beräth die Verhandlungsgegenstände der Synode vor.

Kein Gegenstand darf der Berathung der Synode vorgelegt werden, wenn er nicht vorher von der Prosynode begutachtet worden ist.

330. Die Verhandlungen der Synode werden in gedrängtem Auszuge gedruckt und den Mitgliedern der Synode, sowie dem Erziehungsrathe, den Bezirks-, Sekundar- und Gemeindeschulpflegern zugestellt. // [S. 650]

Die Synode kann durch besondern Beschluß verordnen, daß Abhandlungen, die ihr vorgetragen, oder Berichte, die ihr vorgelegt worden, als Beilagen zu dem Berichte über ihre Verhandlungen gedruckt werden sollen.

Für die dießfälligen Druckkosten eröffnet der Große Rath dem Erziehungsrathe für Rechnung der Schulsynode auf dem Budget einen Kredit.



[Nachtrag, S. II] Zu § 26 siehe § 6b des Sekundarschulkreisgemeindegesetzes und § 79 Gemeindegesetz.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]